

Anlage 5

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit
zum Bebauungsplan 288 - Windpark Nördlich Fronhoven -**



61

ARNECKE SIBETH

31/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tiefbau- und Grünflächenamt
28. SEP. 2015

ARNECKE SIBETH • Oberanger 34 – 36 • 80331 München

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 24. Sep. 2015

Kopie
IRFI
30
III/61

DR. WOLFGANG PATZELT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Sekretariat Sybille Bachmann
Tel. +49 (0)89 38 80 8-253
Fax +49 (0)89 38 80 8-101
wpatzelt@arneckesibeth.com

ARNECKE SIBETH SIEBOLD
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Sitz der Partnerschaft: München
PR 517 (AG München)
Ust-ID-Nr. DE 814252208

Oberanger 34 – 36
80331 München

AZ. / REF.-NO.
01087-15 / WPA / SBA

23. September 2015

**Bebauungsplan 288 – Windpark Nördlich Fronhoven –
Bekanntmachung vom 15.09.2015, Amtsblatt der Stadt Eschweiler vom 16.09.2015
hier: Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,
sehr geehrter Herr Beigeordneter Götde,
sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit zeigen wir Ihnen die anwaltliche Vertretung der

REA GmbH Management,
gesetzlich vertreten durch den
Geschäftsführer Hans-Willi Schruff,
Wernerstraße 23,
52351 Düren,

an. Eine entsprechende Vollmacht ist als

Anlage 1

beigefügt.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin erheben wir folgende

Einwendungen:

I. Vorbemerkung

Die Einwendungsführerin akquiriert, plant und baut regenerative Energieprojekte. Sie beabsichtigt, in der geplanten Windkonzentrationszone bei Eschweiler-Fronhoven mindestens vier Windenergieanlagen umzusetzen. Die geplanten Standorte der vier Windenergieanlagen sind in dem als

Anlage 2

beigefügten Plan dargestellt. Die Einwendungsführerin hat Ihnen diesen Plan bereits mit Schreiben vom 18.08.2015 zukommen lassen. Die geplanten Windenergieanlagen sollen als direkte Bürgerwindenergieanlagen den Bürgern vor Ort zu Gute kommen. Mit derartigen Windenergieprojekten hat die Einwendungsführerin bereits große Erfahrung gemacht, da sie bereits vergleichbare Projekte mit zwei Genossenschaften und ca. 30 Beteiligungsgesellschaften verwirklicht hat.

II. Betroffene Rechtsgüter der Einwendungsführerin

Die ausgelegte Planung verletzt die subjektiv-öffentlichen Rechte der Einwendungsführerin. Der Bebauungsplan kann daher nur nach einer Umplanung unter Einbeziehung der Flächen der Einwendungsführerin rechtswirksam erlassen werden. Würde er in der derzeitigen Fassung erlassen werden, wäre der Bebauungsplan Nr. 288 unwirksam.

Die Einwendungsführerin wird durch den ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 der Stadt Eschweiler in ihrer Baufreiheit und damit in ihrem Eigentumsgrundrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) betroffen, welches in der Planung nicht rechtlich hinreichend berücksichtigt wird.

Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB) sind alle privaten Belange zu berücksichtigen, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug aufweisen. Zu diesen privaten Belangen gehört auch das Interesse einer Gesellschaft zur Entwicklung regenerativer Energieprojekte an der Nutzung der Windenergie im Plangebiet. Dieses Nutzungsinteresse ist sogar Teil des notwendigen Abwägungsmaterial, wenn die zur Nutzung vorgesehenen Flächen bereits vertraglich gesichert sind und das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich privilegiert ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.03.2008, Az.: 3 M 188/7, NJOZ 2009, 626, 628). Ist das Nutzungsinteresse Teil des notwendigen

Abwägungsmaterials, müssen die konkreten Vorhaben zwingend in der Planung berücksichtigt werden. Dies gilt sogar dann, wenn das Nutzungsinteresse erst in der förmlichen Abwägung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wird (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.03.2008, Az.: 3 M 188/7, NJOZ 2009, 626, 628).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Einwendungsführerin hat die ihrer Planung in **Anlage 2** zugrunde liegenden Flächen zivilrechtlich zur alleinigen Nutzung gesichert. Zudem sind Windenergieanlagen auf diesen Flächen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert. Bereits jetzt wäre die Errichtung der Windenergieanlage daher bauplanungsrechtlich zulässig und eine Verwirklichung des Vorhabens möglich. Durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 würde dieses bestehende und vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG umfasste Baurecht vollständig entzogen werden. Die Einwendungsführerin hat ihr Nutzungsinteresse der Stadt Eschweiler auch rechtzeitig im Sinne der zitierten Rechtsprechung mitgeteilt.

Würde der Bebauungsplan in der ausgelegten Fassung erlassen werden, wäre er unwirksam und die Einwendungsführerin könnte ungeachtet seiner entgegenstehenden Festsetzungen bauen.

III. Fehlende Erforderlichkeit, § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Für die ausgelegte Planung fehlt es an der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit sie erforderlich sind. Erforderlich sind Bebauungspläne dann, wenn sie nach der Konzeption der Gemeinde als erforderlich angesehen werden können (BVerwGE 133, 310; NJW 1995, 2572, zitiert nach Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 1 RdNr. 26). Nicht erforderlich sind Bebauungspläne, soweit sie sich in Negativ- oder Verhinderungsplanungen erschöpfen (Battis, a.a.O.). So sind beispielsweise Festsetzungen von Flächen für die Landwirtschaft unzulässig, wenn dadurch nicht vorrangig die Landwirtschaft gefördert, sondern nur andere Nutzungen verhindert werden sollen (Battis, a.a.O.).

Im vorliegenden Fall fehlt es zumindest hinsichtlich der Flächen der Einwendungsführerin an der Erforderlichkeit. Denn insoweit entspricht die Planung nicht dem planerischen Konzept der Stadt Eschweiler.

Planungsziel ist nach Ziffer 1.3 der Begründung zur ausgelegten Planung

- der Ausbau und die Förderung der Windenergienutzung und
- die Feinsteuerung der Anlagenstandorte innerhalb der Konzentrationszone des Flächennutzungsplans.

Die Planung erreicht aber das Gegenteil: Sie fördert nicht die Windenergie, sondern reduziert massiv bereits nach § 35 BauGB bestehendes Baurecht für Windenergieanlagen. Sie nimmt keine Feinsteuerung innerhalb der Konzentrationszone vor, sondern untersagt auf mehr als 50 % der Fläche der Wind-Konzentrationszone die Windenergienutzung.

Feinsteuerung der Vorgaben der Flächennutzungsplanung bedeutet, dass die Stadt Eschweiler innerhalb der Windkonzentrationszone auch die Standorte der einzelnen Anlagen – nach rechtmäßiger Abwägung aller Belange und Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall – festlegen darf. Diese Feinsteuerung bezieht sich aber auf das gesamte Gebiet der Windkonzentrationszone, also gerade auch auf die durch die Einwendungsführerin gesicherten Flächen, nicht nur auf einen Bruchteil des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiets. Die Einwendungsführerin hat der Stadt Eschweiler ihre Planung für die Gebiete, auf denen eine Standortausweisung noch nicht erfolgt ist, bekannt gegeben. Dadurch ermöglicht sie es der Stadt Eschweiler, auch für die noch offenen Gebiete eine Standortzuweisung durchzuführen.

Eine derartige Feinsteuerung der Festsetzungen der geplanten 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird aber durch die ausgelegte Planung nicht vorgenommen. Die Stadt nimmt durch diese Planung vielmehr eine Änderung des Grundkonzepts der Flächennutzungsplanung vor. Hierin liegt – bezogen auf die mehr als 50 % große Teilfläche der Konzentrationszone, die künftig nicht mehr für die Windkraft zur Verfügung steht – eine partielle Verhinderungsplanung.

Die Nutzung der Windkraft würde durch diese Planung nicht gefördert, sondern entgegen dem eigenen Planungszweck sogar geschädigt werden, weil mindestens vier Baurechte entfallen.

IV. Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Entwicklungsgebot

Der ausgelegte Entwurf verletzt das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Entwickeln bedeutet Feinsteuerung der Flächennutzungsplanung. Dagegen wird verstoßen, wenn das Planungskonzept des Flächennutzungsplans abgeändert wird.

Die ausgelegte Planung verstößt nach dieser Maßgabe unter mehreren Gesichtspunkten gegen das Entwicklungsverbot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB:

1. Änderung des Planungskonzepts durch Ausschluss von mehr als 50 % der Flächen

Das Entwicklungsgebot ist schon deshalb verletzt, weil mehr als 50 % der Flächen, die im Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung vorgesehen sind, einer Nutzung für die Windenergie entzogen würde.

Das OVG Münster hat im Urteil vom 12.02.2004, Az.: 7a D 134/02.NE, Leitsatz 2, Folgendes entschieden:

„Ein Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wenn er die Errichtung von Windenergieanlagen für mehr als die Hälfte der Fläche ausschließt, die nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist.“

In einem solchen Fall beschränke sich der Bebauungsplan nicht mehr auf die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zulässige Feinsteuerung (so OVG Münster, a.a.O., RdNr. 32).

Nach dieser Maßgabe läge bei der Verwirklichung der ausgelegten Planung ein klarer Verstoß gegen das Entwicklungsgebot vor.

Denn durch den ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 werden mehr als die Hälfte der nach Maßgabe des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Errichtung von Windenergieanlagen geeigneten und vorgesehenen Flächen im Bereich „Nördlich Fronhoven“ der Windenergienutzung entzogen. Durch den ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans wird bereits ein wesentlicher Teil der Gesamtfläche der Windkonzentrationszone nicht dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen“ zugeordnet, sondern als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Ferner wird eine erhebliche Teilfläche im Nordosten des Plangebiets zwar als Sondergebiet ausgewiesen. In diesem Bereich sind aber keine Baufenster für Windenergieanlagen vorgesehen, so dass es sich bei diesen Flächen faktisch sogar um ein Windausschlussgebiet handelt. Gleiches gilt für weitere Flächen, zum Beispiel im Westen, südlich der WEA 1 sowie zwischen den WEA 4/5 und WEA 2/3. Damit sind auch diese Teilflächen der im Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplan vorgesehenen und zugewiesenen Nutzung der Windkraft entzogen. Insgesamt werden dadurch mehr als 50 % der Windkonzentrationszone „Nördlich Fronhoven“ durch den Bebauungsplan einer anderweitigen Nutzung zugewiesen.

2. Unzulässige erneute Abwägung von im Flächennutzungsplan abschließend geprüften Belangen (Sichtbeziehungen)

Die ausgelegte Planung verstößt auch deshalb gegen das Entwicklungsgebot, weil sie Umstände erneut abwägt, die abschließend durch den Flächennutzungsplan geregelt wurden, nämlich die Sichtbeziehungen zu den Anlagen. Das stellt eine vom Entwicklungsgebot nicht mehr gedeckte Abweichung von dem Grundkonzept des Flächennutzungsplans dar.

Wurden Belange auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits abgewogen, können sie nach der Rechtsprechung nicht mehr als Rechtfertigung für eine Abweichung des Bebauungsplans von dem Flächennutzungsplan herangezogen werden (OVG Münster, Urteil vom 12.02.2004, Az.: 7a D 134/02.NE, juris RdNr. 34; VG Minden, Urteil vom 30.08.2011, Az.: 11 K 450/11, juris

RdNr. 41). Dies würde der von § 8 BauGB geschützten Hierarchie der Planungsebenen widersprechen.

Die Berücksichtigung der Sichtbeziehungen kann daher nicht zu einer vom Flächennutzungsplan abweichenden Planung führen, weil dieser Belang auf Flächennutzungsplanebene bereits berücksichtigt wurde:

Der Belang der Öffentlichkeit, vor unzumutbaren Sichtbeziehungen geschützt zu werden, wurde bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans abschließend abgewogen und gegenüber dem Belang des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zurückgestellt. Die endgültige Abwägung des Belangs des Schutzes der Sichtbeziehungen ergibt sich vorliegend ausdrücklich aus der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Nördlich Fronhoven“. Dort heißt es auf Seite 46:

*„Anlagenbedingt ergibt sich durch die Errichtung von Anlagen mit Höhen von voraussichtlich mehr als 150 m jedoch aus Gründen der Flugsicherheit unter 225 m (s. Kap. 5.5) und Markierungen versehenen Rotorflügeln (Flugsicherheit) eine visuelle Belastung für die Bewohner des Umfeldes sowie aufgrund der weiten Sichtbarkeit auch der weiter entfernt liegenden Siedlungsbereiche. Unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen durch WEA und der vorgesehenen Mindestabstände (400 m bzw. 600 m) werden diese als **hinnehmbar und nicht erheblich negativ gewertet.**“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Dies ergibt sich ferner auch aus der Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts, wo es auf Seite 124 heißt:

„Aufgrund der visuellen Vorbelastung, des Bündelungseffektes, der teilweise vorhandenen Sichthindernisse sowie des Eigenartverlustes durch den erfolgten Braunkohleabbau bzw. vorhandener WEA werden die negativen Auswirkungen auf die Landschaft/ das Landschaftsbild als nicht erheblich gewertet.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Es wurden damit alle wesentlichen Auswirkungen ermittelt und im Rahmen einer fachlichen Beurteilung gegen die Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich abgewogen. Eine erneute Überprüfung der Sichtbeziehungen auf Ebene des Bebauungsplans ist daher im Rahmen einer Feinsteuerung ausgeschlossen. Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 steht vielmehr im eklatanten Widerspruch zu dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, wenn höhere Anforderungen an die Abstände der Windenergieanlagen von der Wohnbebauung gestellt werden. Dazu wäre eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Eine entsprechende Änderung der bereits vorgenommenen Abwägung im Flächennutzungsplan ist aber

vor dem Hintergrund der strengen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Festlegung von Windkonzentrationsflächen rechtlich nicht zulässig.

3. Unzulässige erneute Abwägung von im Flächennutzungsplan abschließend geprüften Belangen (Immissionsschutz)

Entsprechendes gilt auch für die „Nachsteuerung“ aus der Sicht des Immissionsschutzes.

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die grundsätzliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf dem gesamten Gebiet der Windkonzentrationszone untersucht und bejaht. Eine Abweichung von dieser Grundfeststellung durch eine zusätzliche (nochmaliger) Berücksichtigung der Abstände der Windenergieanlagen von der Wohnbebauung ändert das Grundkonzept der Planung.

Im Rahmen der Planung des Flächennutzungsplans wurde eine Vorermittlung der immissionsschutzrechtlichen Bewertung durchgeführt. Daraus ergab sich folgende Bewertung (Seite 46, Begründung Teil B der 2. Änderung des Flächennutzungsplans):

„Für die Teilfläche „Nördlich Fronhoven“ wurde eine Vorermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung durchgeführt, aus der hervorgeht, dass die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) angegebenen Schall-Richtwerte gegen- über schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden können und auch auf Aldenhovener Gebiet Windpark-Planungen möglich sind. Die verbleibenden Belastung ist auch unter Berücksichtigung der für die Planung sprechenden Belange als hinnehmbar zu werten.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Daraus folgt, dass grundsätzlich im gesamten Gebiet der Windkonzentrationszonen Windenergieanlagen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig sind. Soweit die Stadt Eschweiler nun im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 aus Gründen des Vorsorgegedankens heraus möglichst große Abstände zwischen den Windenergieanlagen und dem Ortsteil Fronhoven fordert, stellt sie sich in Widerspruch zu ihrer eigenen Planung im Flächennutzungsplan. Die Berücksichtigung des Abstandes der Windenergieanlagen von der Wohnbebauung wurde bereits im Rahmen des Flächennutzungsplans durch Festlegung der Grenzen der Windkonzentrationszone abschließend berücksichtigt und abgewogen. Ein darüber hinausgehende abstandsbezogene Einschränkung der für die Windkraftanlagen nutzbaren Flächen ist daher unzulässig.

V. Verstoß gegen das Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 BauGB – Immissionsschutz

Die Planung im ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 7 BauGB, weil eine ordnungsgemäße Abwägung und Berücksichtigung des Immissionsschutzes bis jetzt noch nicht stattgefunden hat.

1. Unzulässigkeit der Berücksichtigung fiktiver Standorte

Im Rahmen der Planung sind die konkret geplanten Vorhaben der Einwendungsführerin zugrunde zu legen. Die Nutzungsinteressen der Einwendungsführerin sind Teil des notwendigen Abwägungsmaterials und daher als solches im Rahmen der Planung zu berücksichtigen (s.o., vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.03.2008, Az.: 3 M 188/7, NJOZ 2009, 626, 628). Die Berücksichtigung fiktiver Standorte im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ist nicht ausreichend.

2. Rechtsfehler Schallschutzgutachten

Das der Bauleitplanung zugrunde gelegte Gutachten „Schallimmissionsschutzrechtliche Bewertung für den Bebauungsplan 288 „Windpark Nördlich Fronhoven““ der Stadt Eschweiler vom 18.08.2015, Bericht-Nr. 3593-15-L4, ist für eine abwägungsfehlerfreie Festsetzung von Baufenstern ungeeignet.

Es enthält mehrere Unstimmigkeiten. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, aus welchem Grund die jeweiligen Schallimmissionsanteile der einzelnen Windenergieanlagen an den fiktiven Anlagenstandorte k, l, m, n und o sowohl am Immissionsort IP 01, Ostring 27, als auch am Immissionsort IP 07, Pützlohner Straße 2, die Grenzwerte überschreiten sollen (Seite 8 des Gutachtens). Die genannten Windenergieanlagen sind vom IP 01 weiter entfernt als andere Windenergieanlagen. Das ist nicht nachzuvollziehen.

3. Rechtsfehlerhafte Schallkontingentierung

Zudem ist jedenfalls das von der Stadt Eschweiler gewählte Verfahren der Bestimmung von Baufenstern nicht geeignet, eine abwägungsfehlerfreie Planung zu ermöglichen.

Nach der Rechtsprechung muss bei der Festsetzung der Zulässigkeit mehrerer emittierender Anlagen in einem Plangebiet der Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit eingehalten werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.03.2010, Az.: 1 KN 94/06, sowie dem Urteil vom 09.09.2014, Az.: 1 KN 215/12, juris RdNr. 34). Dies kann im Rahmen der Festsetzung von Lärmkontingenten unter Beachtung der Anforderungen der Rechtsprechung erfolgen (OVG Lüneburg, Urteil vom 09.09.2014, Az.: 1 KN 215/12, juris RdNr. 34). Nicht möglich ist es aber, potentielle Anlagen schon deshalb aus der Planung auszuschließen, weil Richtwerte an Immissionspunkten überschritten werden. Hier muss in der Abwägung berücksichtigt und geprüft werden, ob die Anlagen an diesen Standorten mit gedrosselter Leistung die Richtwerte wieder einhalten und realisiert werden können. Dies gilt vor allem

dann, wenn die Stadt Eschweiler eine so konkrete Planung betreibt, dass die Standorte der Anlagen relativ genau festgesetzt werden. Eine derartige Alternativplanung ist nicht erfolgt.

4. Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot

Durch die Festsetzung der Baufenster und der weiteren Festsetzungen darf die Lösung des Konfliktes der Belange des Immissionsschutzes sowie der Nutzungsinteressen nicht dem Genehmigungsverfahren überlassen werden. Durch die Festsetzung der engen Baufenster legt die Stadt Eschweiler schon auf Ebene des Bebauungsplans die möglichen Standorte fest. Dem Vorhabenträger wird daher die Standortwahl nicht überlassen, sondern bauplanungsrechtlich vorgegeben. Das bedeutet aber auch, dass für jedes Baufenster schon eine konkrete Prüfung der Emissionen und an den Immissionspunkten zu erwartenden Immissionen erforderlich ist. Mit fiktiven Berechnungen ist es hier nicht getan.

5. Unzureichende Variantendiskussion

Wesentliches Element der planerischen Abwägung ist die Prüfung von Varianten. Diese Prüfung hat nicht hinreichend stattgefunden. Die Stadt müsste zur Wahrung des Abwägungsgebots verschiedene Lärmvarianten mit verschiedenen Kontingenten prüfen. Sie kann nicht nur eine einzelne Planung in Betracht ziehen.

VI. Verstoß gegen das Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 BauGB – Radarverträglichkeit

Die Berücksichtigung der Radarverträglichkeit im aktuellen Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 7 BauGB, da eine ordnungsgemäße Abwägung nicht vorgenommen wurde.

1. Berechnung Störzellen

Zum einen ist nicht nachvollziehbar, aus welcher konkreten fachlichen Anforderung sich die Berechnung der Störzellen ergeben. Dies ist aber für eine nachvollziehbare Bewertung der Abwägungskriterien zwingend erforderlich.

2. Zuordnung radarverträglicher Bereiche

Zum anderen ergibt sich aus der Begründung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 288, dass die berechneten angeordneten radarverträglichen und radarunverträglichen Bereiche sich prinzipiell als Block über die Konzentrationszone verschieben lassen (Seite 12 der Begründung des Bebauungsplans Nr. 288). Die Stadt Eschweiler hat die Anordnung jedoch so vorgenommen, dass ein Maximum der zur Verfügung stehenden Fläche als radarverträglich eingestuft werden konnte (Seite 12 der Begründung des Bebauungsplans Nr. 288). Ungeachtet der Frage, ob diese Festlegung der Zonen ordnungsgemäß war, ist diese Anordnung abwägungsfehlerhaft. Es kommt nicht nur darauf

an, das Maximum der Flächen zu ermitteln, sondern es muss berücksichtigt werden, dass alle bodenrechtlich relevanten Nutzungsinteressen verwirklicht werden. Es müssen alle bestehenden Baurechte ermittelt werden und in die Abwägung eingestellt werden. Dabei kann es auch darauf ankommen, dass nicht nur alle Flächen eines Vorhabenträgers berücksichtigt werden, sondern eine gerechte Verteilung der Flächen unter allen Vorhabenträgern sichergestellt wird. Dies ist auch Ausfluss dessen, dass das gesicherte Nutzungsrecht Teil des notwendigen Abwägungsmaterials ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.03.2008, Az.: 3 M 188/7, NJOZ 2009, 626, 628). Diesen Anforderungen entspricht die aktuelle Planung nicht, da die Anordnung der radarverträglichen Zonen so angeordnet sind, dass wohl nur Flächen einer einzelnen Vorhabenträgerin innerhalb der verträglichen Zone liegen. Gesicherte Flächen anderer Vorhabenträger, insbesondere die der Einwendungsführerin, wurden nicht berücksichtigt.

3. Fehlende Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Verbesserung der Radarverträglichkeit

Die Stadt Eschweiler berücksichtigt bei der Radarverträglichkeit ferner nicht die nach dem Stand der Technik bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Radarverträglichkeit von Windenergieanlagen. Auf dem Markt sind softwaregesteuerte Module zur bedarfsgerechten Freischaltung von Lufträumen erhältlich, siehe

Anlage 3.

Durch derartige Module kann erreicht werden, dass von den betroffenen Windenergieanlagen keine Störungen für Flugsicherungsradaranlagen ausgehen. Eine Vereinbarkeit mit den Kriterien nach § 18a LuftVG wird damit ermöglicht. Dies hat die Stadt Eschweiler zwingend zu beachten, wenn sie aus Gründen der Radarverträglichkeit Standorte für Windenergieanlagen ausschließen möchte.

VII. Abwägungsfehlerhafte Bestimmung der Baufenster

Die Bestimmung der Baufenster verstoßen in ihrer derzeitigen Fassung sowohl gegen das Entwicklungsverbot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB als auch gegen das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

1. Planung der Einwendungsführerin unberücksichtigt

Im Rahmen des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 288 sind die konkret geplanten Vorhaben der Einwendungsführerin zu berücksichtigen. Die Nutzungsinteressen der Einwendungsführerin sind Teil des notwendigen Abwägungsmaterials und daher als solches im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Festlegung von Baufenstern.

2. Fehlerhafte Abwägung bei der Bestimmung von Zahl und Lage

Darüber hinaus ist die Bestimmung von Zahl und Lage der Baufenster in der vorgenommenen Form nicht zulässig, da sie sowohl gegen das Entwicklungsverbot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB als auch gegen das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB verstößt.

Die Berücksichtigung der Abstände der Windenergieanlagen zu Fronhoven wie auch die reinen Abstände der Windenergieanlagen zu den Immissionsorten widersprechen den Festsetzungen des Flächennutzungsplans. Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführung unter Ziffer III.

Ferner verstößt die Berücksichtigung der Radarverträglichkeit in der vorliegenden Form gegen das Abwägungsgebot (vgl. oben V). Das gleiche gilt auch für die fehlende Berücksichtigung alternativer Lösungen für den Immissionsschutz (vgl. oben IV.).

VIII. Abwägungsfehler Eigentum, Art. 14 Abs. 1 GG

Nach der Rechtsprechung ist das Eigentum der Einwendungsführerin in herausragender Weise als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Zum Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG zählen nicht nur Eigentum im zivilrechtlichen Sinne, sondern auch durch Pachtverträge gesicherte Nutzungsrechte. Diese liegen vor. Derzeit besteht ein Baurecht nach § 35 BauGB. Die Planung greift nachteilig in das Eigentum der Einwendungsführerin ein, weil sie die verfassungsrechtlich geschützte Nutzungsmöglichkeit, das bestehende Baurecht für Windenergieanlagen, zerstört. Das ist abwägungsfehlerhaft.

IX. Verfahrensanträge

Wir bitten Sie daher und **beantragen**, die Planung der Einwendungsführerin zu berücksichtigen und die Standorte in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Für die weitere Abstimmung stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Patzelt

Anlage 1

REA GmbH Management
Wernersstraße 23
52351 Düren

erteilt den Rechtsanwälten der SIBETH Partnerschaft Rechtsanwälte
Steuerberater mbB, insbesondere den Rechtsanwälten

Dr. Bernhard, Binding-Sibeth, Dr. Braun, Dechant, Euling, Dr. Fischer, Fuhst, Gaßner, Grauel, Dr. Groß, Dr. Grünwald, Dr. Gutsche, Dr. Hänle, Hartl, Janot, Jehlin, Kleber, Kopp, Dr. Lammeyer, Liebsch, Mäsche, Dr. Nitzsche, Dr. Ostler, Dr. Oswald, Ottlo, Pannier, Dr. Patzelt, Dr. Penners, Dr. Pflüger, Pils, Richter, Dr. Schießler, Sproll, Dr. Stehr, Thiermann, Wiefel, Wieler, Wunschel, Adler, Prof. Dr. Boldt, Dr. Freihube, Holatka, Krauthausen, Luft, Pfitzer, Dr. Riedl, Zerwell

in Sachen **REA GmbH Management**

wegen **Windpark Eschweiler Lohn-Fronhoven**

VOLLMACHT

Die Vollmacht ermächtigt die Rechtsanwälte, Verhandlungen zu führen, Verträge abzuschließen, zur Vermeidung eines Rechtsstreits einen Vergleich zu schließen und einseitige Willenserklärungen (insbesondere Kündigungen) abzugeben. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

Düren, den 24.8.15


Hans-Willi Schruff
Geschäftsführer m b H
Management

Wernersstr. 23 • 52351 Düren
Tel.: 0 24 21 / 97 25 75 - 0



Projekt:	Eschweiler-Fronhoven			
Plan:	Maximalplanung			
Datum:	05.08.2015	Bearbeitet:	Santamaria	
Gezeichnet:	Santamaria	Geprüft:	Schruff	
Maßstab:	unmaßstäblich			
		 Wiernersstr. 23 52351 Dören info@ira.univert.de		

FlightManager

Bedarfsgerechte Freischaltung von Lufträumen



Kurzbeschreibung des FlightManager-Systems

Einleitung

Die WuF - Windenergie und Flugsicherheit GmbH hat ein softwaregesteuertes Modul zur bedarfsgerechten Freischaltung von Lufträumen entwickelt.

Durch zeitweilige, bedarfsgerechte Abschaltung von Windenergieanlagen ist es nun möglich, die Störungen, die durch den drehenden Rotor dieser Windenergieanlagen auf das Flugsicherungsradar der Bundeswehr auftreten, derart zu begrenzen, dass diese Windenergieanlagen keine Störwirkung entfalten, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen.

Das System ermöglicht so die gesamte Ausnutzung der Windeignungsfläche. Durch die „Freischaltung von Lufträumen“ werden zusätzliche Störungen in einem definierten Gebiet für den Zeitraum des Bedarfs vermieden. Das System kann die vorhandenen Beeinträchtigungen des Radars nicht verbessern. Es ermöglicht jedoch eine langfristige Bereinigung der Störungen und eine Vereinbarkeit mit den Kriterien nach § 18 a Luft VG.

Netzwerkstruktur

Die Funktionsweise wird auf dem Schaubild dargestellt (Abbildung 1).

Netzwerk-Struktur FlightManager

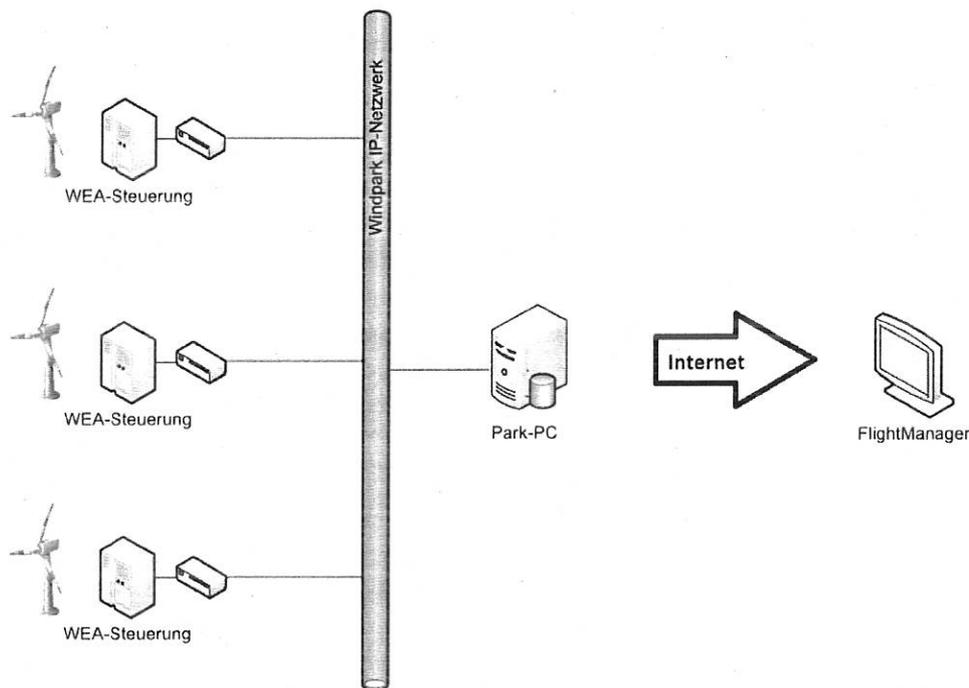


Abbildung 1

Der FlightManager ist so konzipiert, dass die Windenergieanlagen ihren Betrieb nur aufnehmen können, wenn sich über die gesamte Regelstrecke, vom Flugplatz über den Server bei der WuF bis hin zu der Steuerung der einzelnen Windenergieanlagen, alle Komponenten in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

Durch ein permanentes Abfragen der eingebauten Steuereinheit an der Windenergieanlage kann die einwandfreie Funktion gewährleistet werden.

Bei Ausfall eines Bauteils oder fehlender Verbindung zu einem Bauteil wird die Windenergieanlage automatisch gestoppt. Damit kann eine Beeinträchtigung auf die Zielerstellung des Radarbildes, durch eine Fehlfunktion des FlightManagers, ausgeschlossen werden. Eine Aufnahme des Betriebes ist erst nach der Fehlerbehebung durch die WuF wieder möglich.

Grundansicht

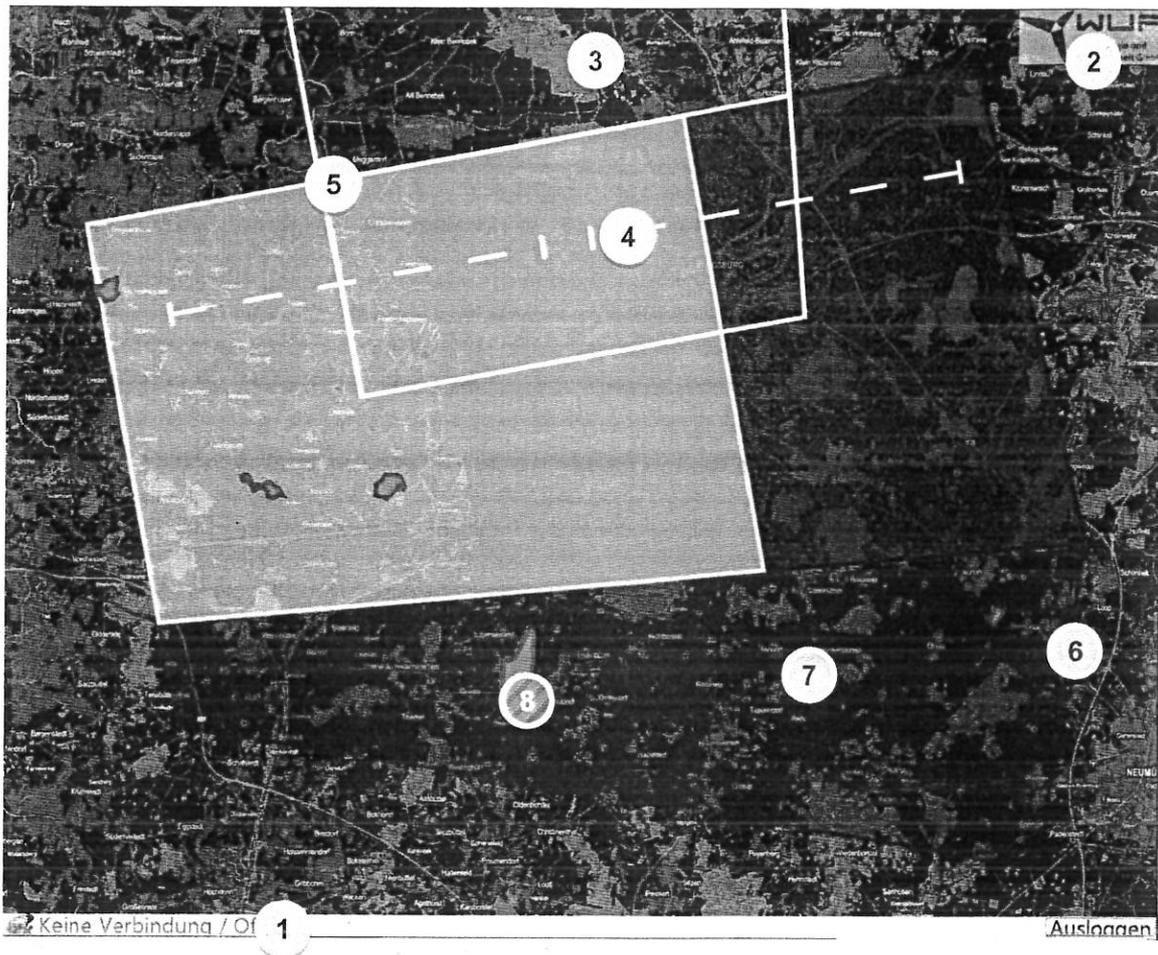


Abbildung 2

Dargestellt wird:

1. Statusleiste
2. Logo (Kontaktdaten)
3. abgedunkelte Hintergrundkarte
4. Start-/Landebahn (weiß) mit jeweils 18,52 km Verlängerung (gestrichelt) (entspricht 10 nautischen Meilen)
5. Kontrollzone (CTR, control area) (weiß)
6. Zuständigkeitsbereich (Außenlinien der Zonen)
7. Regelzonen (farbig schattiert)
8. Windpark mit Status (grün/rot)

Hotline / Hilfe

Ein Infofenster mit den Kontaktdaten und der Hotline-Nummer öffnet sich nach dem Drücken auf das WuF-Logo in der oberen rechten Ecke des Displays (Abbildung 3).

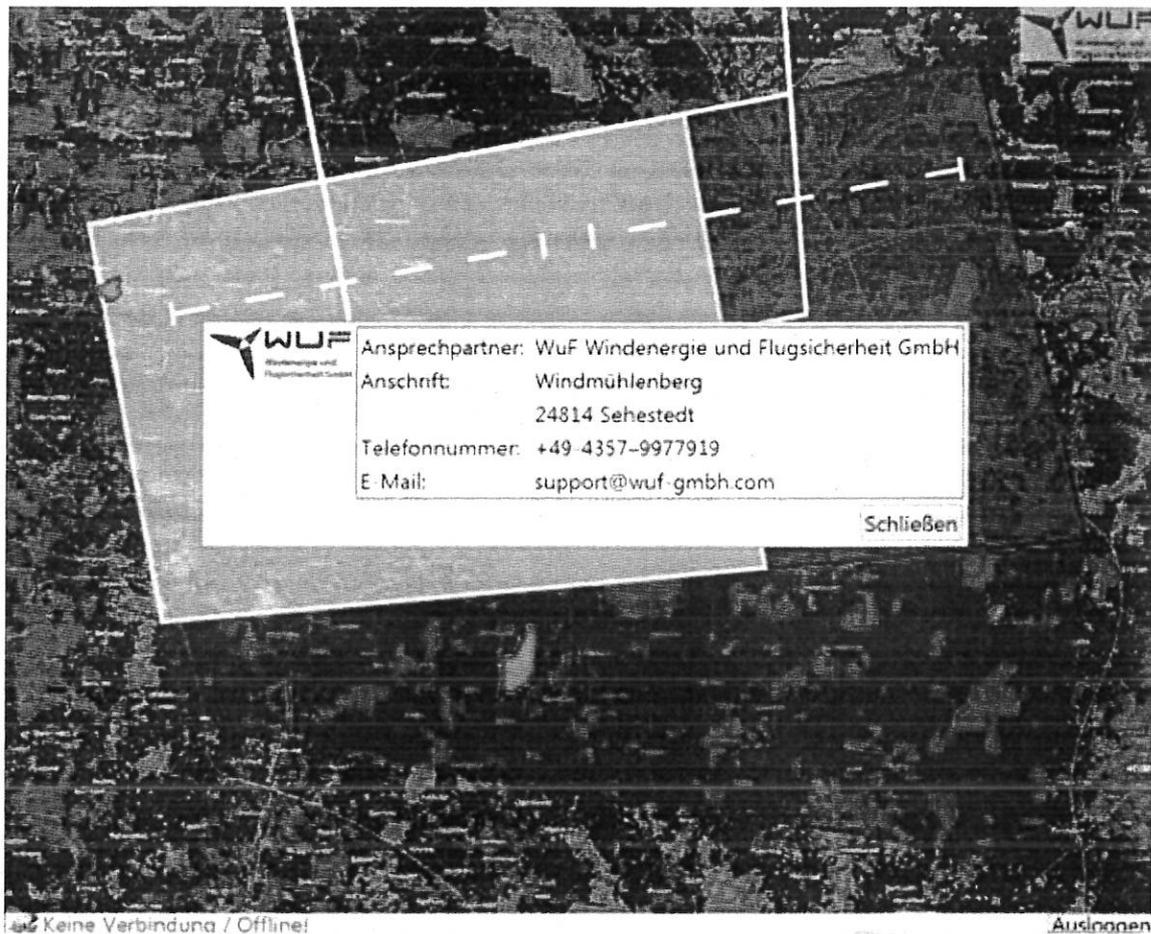


Abbildung 3

Ansprechpartner:	WuF - Windenergie und Flugsicherheit GmbH
Anschrift:	Windmühlenberg 24814 Sehestedt
Support-Hotline:	+49-4357-99 77 919
E-Mail:	support@wuf-gmbh.com

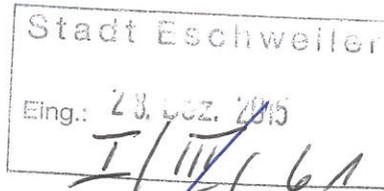


ARNECKE SIBETH



ARNECKE SIBETH • Oberanger 34 – 36 • 80331 München

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



Vorab per Telefax Nrn.: 02403/60999-004 und -173

TB OE.01.

DR. WOLFGANG PATZELT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Sekretariat Sybille Bachmann
Tel. +49 (0)89 38 80 8-253
Fax +49 (0)89 38 80 8-101
wpatzelt@arneckesibeth.com

ARNECKE SIBETH SIEBOLD
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Sitz der Partnerschaft: München
PR 517 (AG München)
Ust-ID-Nr. DE 814252208

Oberanger 34 – 36
80331 München

AZ. / REF.-NO.
01087-15 / WPA / USP

22. Dezember 2015

**Bebauungsplan 288 - Windpark Nördlich Fronhoven –
Bekanntmachung vom 08.12.2015 im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vom 09.12.2015
öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)
hier: Einwendungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit zeigen wir Ihnen die anwaltliche Vertretung unserer Mandantinnen,

1. der **REA GmbH Management**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Willi Schruff, Wernerstraße 23, 52351 Düren, und
2. der **REA GmbH Umweltinvest**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Willi Schruff, Wernerstraße 23, 52351 Düren,

an. Entsprechende Vollmachten sind als

Anlagen 1 und 2

in Kopie beigelegt.

Namens und im Auftrag unserer Mandantinnen erheben wir folgende

FRANKFURT AM MAIN • MÜNCHEN • BERLIN • DRESDEN

HypoVereinsbank München, IBAN DE34 7002 0270 0617 0110 00, BIC HYVEDEMMXXX
Münchener Bank eG, IBAN DE78 7019 0000 0000 0002 99, BIC GENODEF1M01



Einwendungen:

1. Vorbemerkung

Die Einwendungsführerin REA GmbH Management akquiriert, plant und baut regenerative Energieprojekte. Sie beabsichtigt, in der geplanten Windkonzentrationszone bei Eschweiler-Fronhoven mindestens vier Windenergieanlagen umzusetzen. Die geplanten Standorte der vier Windenergieanlagen sind in dem als

Anlage 3

beigefügten Plan dargestellt. Die Einwendungsführerin REA GmbH Management hat Ihnen diesen Plan bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegt. Die Windenergieanlagen sollen auf die Einwendungsführerin REA GmbH Umweltinvest übertragen werden und von ihr betrieben werden. Die geplanten Windenergieanlagen sollen als direkte Bürgerwindenergieanlagen den Bürgern vor Ort zu Gute kommen. Mit derartigen Windenergieprojekten haben die Einwendungsführerinnen viel Erfahrung, da sie bereits vergleichbare Projekte mit zwei Genossenschaften und ca. 30 Beteiligungsgesellschaften verwirklicht hat.

Die Einwendungsführerin REA GmbH Management hat bereits in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen gegen die Planung erhoben. Nach Auffassung der Einwendungsführerin REA GmbH Management und auch nach der Auffassung der StädteRegion Aachen verstößt die Planung gegen mehrere gesetzliche Vorgaben und kann nicht rechtmäßig umgesetzt werden. In dem nunmehr öffentlich ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 werden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erhobenen Einwendungen gegen die Planung nicht ansatzweise sachgerecht abgewogen. Im Gegenteil: **Die Stadt Eschweiler versucht offensichtlich, die notwendige inhaltliche Auseinandersetzung mit den von der Einwendungsführerin REA GmbH Management sowie der StädteRegion Aachen inhaltsgleich (!) eingewandten Punkten, durch rein redaktionelle Änderungen zu umgehen.** Die Einwendungsführerinnen sind daher zur erneuten Erhebung von Einwendungen gezwungen.

2. Betroffene Rechtsgüter der Einwendungsführerinnen und Antragsbefugnis vor Gericht

Die ausgelegte Planung verletzt die subjektiv-öffentlichen Rechte der Einwendungsführerinnen. Der Bebauungsplan kann daher nur nach einer Umplanung unter Einbeziehung der Flächen der Einwendungsführerinnen rechtswirksam erlassen werden. Würde er in der derzeitigen Fassung erlassen werden, wäre der Bebauungsplan Nr. 288 unwirksam.

Die Einwendungsführerinnen werden durch den ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 der Stadt Eschweiler in ihrer Baufreiheit und damit in ihren Eigentumsgrundrechten gemäß Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) betroffen. Die grundrechtlich geschützten Rechtspositionen werden in der Planung der Stadt Eschweiler rechtlich nicht hinreichend berücksichtigt.

Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen, sind im Rahmen der



bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB) alle privaten Belange zu berücksichtigen, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug aufweisen. Zu diesen privaten Belangen gehört auch das Interesse von Gesellschaften zur Entwicklung regenerativer Energieprojekte an der Nutzung der Windenergie im Plangebiet. Dieses Nutzungsinteresse ist Teil des notwendigen Abwägungsmaterial, wenn die zur Nutzung vorgesehenen Flächen bereits vertraglich gesichert sind und das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich privilegiert ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.03.2008, Az.: 3 M 188/7, NJOZ 2009, 626, 628). Ist das Nutzungsinteresse Teil des notwendigen Abwägungsmaterials, müssen die konkreten Vorhaben zwingend in der Planung berücksichtigt werden. Dies gilt sogar dann, wenn das Nutzungsinteresse erst in der förmlichen Abwägung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht wird (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.03.2008, Az.: 3 M 188/7, NJOZ 2009, 626, 628).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Einwendungsführerinnen haben die ihrer Planung in **Anlage 3** zugrunde liegenden Flächen zivilrechtlich zur alleinigen Nutzung gesichert. Zudem sind Windenergieanlagen auf diesen Flächen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiert. Bereits jetzt wäre die Errichtung der Windenergieanlage daher bauplanungsrechtlich zulässig und eine Verwirklichung des Vorhabens möglich. Durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 würde dieses bestehende und vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG umfasste Baurecht vollständig entzogen werden. Die Einwendungsführerinnen haben ihr Nutzungsinteresse der Stadt Eschweiler auch rechtzeitig im Sinne der zitierten Rechtsprechung mitgeteilt.

Würde der Bebauungsplan in der ausgelegten Fassung erlassen werden, wäre er unwirksam und die Einwendungsführerin könnte ungeachtet seiner entgegenstehenden Festsetzungen bauen. Eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wäre zu erteilen. Eine Verhinderung der Genehmigungserteilung durch die Stadt wäre rechtswidrig und würde zu Amtshaftungsansprüchen unserer Mandantinnen führen.

2.1 Bestehendes Baurecht aus § 35 BauGB

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zulässig. Es besteht Baurecht.

Das Bauplanungsrecht steht dem Vorhaben der Antragstellerin nicht entgegen. Denn der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (nachfolgend „Flächennutzungsplan 2009“) stellt offensichtlich keine wirksamen Windkonzentrationszonen für Windenergieanlagen dar und hat demzufolge keine Ausschlusswirkung für das Vorhaben der Einwendungsführerinnen. Die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die wirksame Darstellung derartiger Gebiete werden durch den Flächennutzungsplan 2009 in keiner Weise eingehalten.

Soll eine Darstellung in einem Flächennutzungsplan eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) auslösen, verlangt das Abwägungsgebot nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (BVerwG, Urteil vom



13.12.2012, Az.: 4 CN 1/11, NVwZ 2013, 519). Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az.: 4 CN 1/11, NVwZ 2013, 519). Die Ausarbeitung des Planungskonzepts hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schrittweise zu erfolgen. In einem ersten Arbeitsschritt sind die Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az.: 4 CN 1/11, NVwZ 2013, 519). Die Tabuzonen sind in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen zu untergliedern; harte Tabuzonen bezeichnen Zonen, die für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind, weiche Tabuzonen bezeichnen Zonen, in denen nach dem Willen der Gemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen von vorneherein ausgeschlossen sein soll (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az.: 4 CN 1/11, NVwZ 2013, 519). Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den konkurrierenden Nutzungen in Bezug zu setzen (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az.: 4 CN 1/11, NVwZ 2013, 519). Im Rahmen der Abwägung muss anschließend geprüft werden, ob der Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wurde (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az.: 4 CN 1/11, NVwZ 2013, 519, 521). Sind diese Schritte nicht eingehalten, liegt ein offensichtlicher und beachtlicher Fehler vor, der die Unwirksamkeit der Darstellung zur Folge hat (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az.: 4 CN 1/11, NVwZ 2013, 519, 521).

Nach diesen Vorgaben hat der bestehende Flächennutzungsplan 2009 keine Ausschlusswirkung im Rahmen von § 35 BauGB und steht dem Baurecht der Einwendungsführerinnen nicht entgegen:

Die Begründung des Flächennutzungsplans 2009 enthält auf den Seiten 48 bis 50 offensichtlich kein schlüssiges Gesamtkonzept für die Darstellung der als Vorranggebiete bezeichneten Windkonzentrationszonen nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die Stadt Eschweiler hat weder harte und weiche Tabuzonen vollständig und eindeutig ermittelt, noch die zwingend erforderliche Abwägung, ob durch die Darstellung der zwei Vorranggebiete für Windenergieanlagen der Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wurde, vorgenommen. Es liegen vielmehr auf allen Ebenen der Abwägung Fehler vor, insbesondere ein Fehler im Abwägungsergebnis, da die Darstellung der Windkonzentrationszone auf kleine Bereiche des Gemeindegebiets beschränkt ist und der Windkraftnutzung kein substantieller Raum geschaffen wurde. Die Privilegierung der Windkraftnutzung im Außenbereich wurde erkennbar zu gering gewichtet, das Ergebnis der Abwägung ist städtebaulich nicht vertretbar.

2.2 Baurecht nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Unabhängig von der Unwirksamkeit der Darstellung der Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan 2009, ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben der Einwendungsführerin auf die derzeit noch nicht wirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplans abzustellen. In der Stadtratssitzung vom 15.12.2015 wurde hierzu beschlossen, dass die 2. Änderung der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden soll und in Kraft gesetzt werden soll. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans muss rechtlich zwingend



noch vor dem hier ausgelegten Bebauungsplans in Kraft treten, da andernfalls der Bebauungsplan genehmigungspflichtig wäre. Nach dem geänderten Flächennutzungsplan ist das Vorhaben der Einwendungsführerinnen bauplanungsrechtlich erst recht zulässig.

Die Stadt Eschweiler muss bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 288 auch aus inhaltlichen Gründen bereits auf die Rechtslage ab Wirksamkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans abstellen. Dies folgt zwingend aus dem Entwicklungsgebot aus § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Das Entwicklungsgebot schreibt vor, dass der Bebauungsplan aus einem gültigen Flächennutzungsplan zu entwickeln ist (*Mitschang*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, Baugesetzbuch, § 8 RdNr. 2). Es muss also zuerst ein Flächennutzungsplan wirksam erlassen werden, bevor der Bebauungsplan beschlossen werden darf. Im Zeitpunkt des Beschlusses des Bebauungsplans Nr. 288 muss daher die 2. Änderung des Flächennutzungsplans zwingend wirksam sein, andernfalls sind alle Ausführungen zum Entwicklungsgebot hinfällig.

Nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans liegen die geplanten Windenergieanlagen der Einwendungsführerinnen im Bereich der ausgewiesenen Windkonzentrationszone, so dass – unabhängig von der Wirksamkeit des vorangegangenen Flächennutzungsplans 2009 Baurecht besteht. Dieses Baurecht würde durch den geplanten Bebauungsplan Nr. 288 wieder entzogen.

3. **Fehlende Erforderlichkeit, § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Für die ausgelegte Planung fehlt es immer noch an der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die Stadt Eschweiler betreibt weiterhin eine Verhinderungsplanung. Sie hat lediglich eine rein formale Änderung vorgenommen. Inhaltlich ändert sich nichts.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit sie erforderlich sind. Erforderlich sind Bebauungspläne dann, wenn sie nach der Konzeption der Gemeinde als erforderlich angesehen werden können (BVerwGE 133, 310; NJW 1995, 2572, zitiert nach *Battis*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, § 1 RdNr. 26). Nicht erforderlich sind Bebauungspläne, soweit sie sich in Negativ- oder Verhinderungsplanungen erschöpfen (*Battis*, a.a.O.). So sind beispielsweise Festsetzungen von Flächen für die Landwirtschaft unzulässig, wenn dadurch nicht vorrangig die Landwirtschaft gefördert, sondern nur andere Nutzungen verhindert werden sollen (*Battis*, a.a.O.).

Im vorliegenden Fall fehlt es zumindest hinsichtlich der Flächen der Einwendungsführerinnen an der Erforderlichkeit. Denn die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegte Planung entspricht insoweit weiterhin nicht dem planerischen Konzept der Stadt Eschweiler:

Planungsziel ist nach Ziffer 1.3 der Begründung zur nunmehr ausgelegten Planung

- der Ausbau und die Förderung der Windenergienutzung und
- die Feinsteuerung der Anlagenstandorte innerhalb der Konzentrationszone des Flächennutzungsplans.

Die Einwendungsführerin REA GmbH Management, aber auch die StädteRegion Aachen



wandten in der frühzeitigen Beteiligung ein, dass die Planung das Gegenteil erreicht und eine Verhinderungsplanung darstellt: Sie fördert nicht die Windenergie, sondern reduziert massiv bereits nach § 35 BauGB bestehendes Baurecht für Windenergieanlagen. Sie nimmt zudem keine Feinsteuerung innerhalb der Konzentrationszone vor, sondern untersagt auf mehr als 50 % der Fläche der Windkonzentrationszone die Windenergienutzung. An diesen Einwendungen hat sich auch in dem nunmehr ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 nichts geändert. Die Rechtsverletzung besteht vielmehr unverändert fort.

Feinsteuerung der Vorgaben der Flächennutzungsplanung bedeutet, dass die Stadt Eschweiler innerhalb der Windkonzentrationszone auch die Standorte der einzelnen Anlagen – nach rechtmäßiger Abwägung aller Belange und Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall – festlegen darf. Die Feinsteuerung muss sich auf das gesamte Gebiet der Windkonzentrationszone, also gerade auch auf die durch die Einwendungsführerinnen gesicherten Flächen, nicht nur auf einen Bruchteil des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiets beziehen. Der Stadt Eschweiler wäre auch eine Berücksichtigung der Anlagenstandorte der Einwendungsführerinnen möglich, da sie die geplanten Vorhabenstandorte kennt.

Eine derartige Feinsteuerung der Darstellungen der geplanten 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der ausgelegte Planung nicht vorgenommen. Die Stadt Eschweiler nimmt vielmehr eine Änderung des Grundkonzepts der Flächennutzungsplanung vor und verhindert die dortige Planung zu 50 %, statt sie zu präzisieren und umzusetzen. Hierin liegt – bezogen auf die mehr als 50 % große Teilfläche der Konzentrationszone, die künftig nicht mehr für die Windkraft zur Verfügung steht – eine partielle Verhinderungsplanung.

Die Stadt Eschweiler kann den Vorwurf der Verhinderungsplanung auch nicht dadurch beseitigen, dass sie die in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung noch vorgesehene Ausweisung von „Landwirtschaftsflächen“ auf den von den Einwendungsführerinnen gesicherten Flächen nunmehr in der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch die Erweiterung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft und Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen“ (nachfolgend „Sondergebiet für Windenergieanlagen“) ersetzt. Denn die Erweiterung des Sondergebiets von bisher weniger als 50 % der Fläche der Windkonzentrationszone auf nunmehr 100 % läuft inhaltlich völlig leer. Denn Windenergieanlagen dürfen nach den ausgelegten Planunterlagen nur in den ausgewiesenen Baufenstern errichtet werden. Auf den Flächen der Einwendungsführerinnen wurden aber trotz Erweiterung des Sondergebiets keine zusätzlichen Baufenster ausgewiesen, obwohl dies möglich gewesen wäre. Die ausgewiesenen Baufenster befinden sich weiterhin auf wenigen Teilbereichen der Windkonzentrationszone. Mehr Baurecht hat die Stadt Eschweiler nicht geschaffen. Die Erweiterung des Sondergebiets dient daher offensichtlich der bloßen Kosmetik und soll die Verhinderungsplanung weniger offensichtlich machen.

Eine solche Pseudoplanung hat den Charakter eines schlechten Taschenspielertricks. Sie ist schlicht unredlich. So zu tun als schaffe man neues Baurecht, ohne welches zu schaffen, dient ausschließlich der Verschleierung und der politischen Kosmetik, hat aber keinerlei rechtliche Wirkung. Die Einwendungen unserer Mandantinnen und auch der StädteRegion werden damit



nicht ernsthaft abgewogen, geschweige denn behoben.

Die von der Stadt Eschweiler vorgebrachten städtebaulichen Gründe können eine vermeintliche Feinsteuerung ebenfalls nicht begründen. Vielmehr ersetzt die Stadt Eschweiler die bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung vorgenommenen Abwägungen durch ein neues Planungskonzept. Es werden wesentlich strengere Anforderungen an den Immissionsschutz, Radarverträglichkeit und Sichtbeziehungen gestellt und Belange im Gegensatz zur Flächennutzungsplanung anders gewichtet. Auch die StädteRegion Aachen hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingewandt, dass das Konzept der Stadt Eschweiler eine rechtswidrige Verhinderungsplanung sei. Die Stadt Eschweiler beabsichtigt nicht die Förderung der Windkraft, sondern möchte diese durch den Bebauungsplan weitgehend ausschließen. Es bleibt der Vorwurf der Verhinderungsplanung.

Die Nutzung der Windkraft würde daher durch die vorgelegte Planung nicht gefördert, sondern entgegen dem eigenen Planungszweck sogar geschädigt werden, weil mindestens vier Baurechte entfallen.

4. Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Entwicklungsgebot

Der ausgelegte Entwurf verletzt weiterhin in eklatanter Weise das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Die Stadt Eschweiler konkretisiert im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 288 nicht die Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, sondern setzt ein völlig anderes – konträres – Konzept um.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Entwickeln bedeutet Konkretisierung der Flächennutzungsplanung. Dagegen wird verstoßen, wenn das Grundkonzept des Flächennutzungsplans abgeändert wird (BVerwG, Beschluss vom 12.02.2003, Az.: 4 BN 9/03, NVwZ-RR 2003, 406).

Die ausgelegte Planung verstößt nach dieser Maßgabe unter mehreren Gesichtspunkten gegen das Entwicklungsverbot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB:

4.1 Änderung des Planungskonzepts durch Ausschluss von mehr als 50 % der Flächen

Das Entwicklungsgebot ist schon deshalb verletzt, weil mehr als 50 % der Flächen, die im Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung vorgesehen sind, einer Nutzung für die Windenergie entzogen würde.

Das OVG Münster hat im Urteil vom 12.02.2004, Az.: 7a D 134/02.NE, Leitsatz 2, Folgendes entschieden:

„Ein Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wenn er die Errichtung von Windenergieanlagen für mehr als die Hälfte der Fläche ausschließt, die nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist.“

In einem solchen Fall beschränke sich der Bebauungsplan nicht mehr auf die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zulässige Feinsteuerung (so OVG Münster, a.a.O., RdNr. 32).



Nach dieser Maßgabe läge bei der Verwirklichung der nunmehr ausgelegten Planung ein klarer Verstoß gegen das Entwicklungsgebot vor.

Denn durch den ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 werden mehr als die Hälfte der nach Maßgabe des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Errichtung von Windenergieanlagen geeigneten und vorgesehenen Flächen im Bereich „Nördlich Fronhoven“ der Windenergienutzung entzogen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich das Sondergebiet für Windenergieanlagen formal auf die gesamte Fläche der Windkonzentrationszone erstreckt. Maßgeblich ist vielmehr, auf welchen Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen tatsächlich zulässig ist. Dies ist nur in den Bereichen der Baufenster möglich. Die Baufenster befinden sich aber nur auf Flächen, die weniger als 50 % der Gesamtfläche der Windkonzentrationszone entsprechen. Es werden beispielsweise im Nordosten des Plangebiets, nördlich der L 238, im Westen, zwischen den WEA 4/5 und im gesamten Plangebiet südlich der L 238, westlich der Anlagen WEA 8/9, keine Baufenster ausgewiesen. Der Bebauungsplan führt daher auf dem Großteil der Flächen der Windkonzentrationszone faktisch zu einem Windausschlussgebiet. Insgesamt werden dadurch mehr als 50 % der Windkonzentrationszone „Nördlich Fronhoven“ durch den Bebauungsplan einer anderweitigen Nutzung zugewiesen.

4.2 Unzulässige erneute Abwägung von auf Flächennutzungsplanebene abschließend geprüften Belangen - Sichtbeziehungen

Die ausgelegte Planung verstößt auch deshalb gegen das Entwicklungsgebot, weil sie Umstände erneut abwägt, die abschließend durch den Flächennutzungsplan geregelt wurden, nämlich die Sichtbeziehungen zu den Anlagen. Das stellt eine vom Entwicklungsgebot nicht mehr gedeckte Abweichung von dem Grundkonzept des Flächennutzungsplans dar. Die Begründung der Stadt Eschweiler, weshalb insoweit ein Verstoß gegen das Entwicklungsverbot nicht vorliegen soll, überzeugen nicht.

Wurden Belange auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits abgewogen, können sie nach der Rechtsprechung nicht mehr als Rechtfertigung für eine Abweichung des Bebauungsplans von dem Flächennutzungsplan herangezogen werden (OVG Münster, Urteil vom 12.02.2004, Az.: 7a D 134/02.NE, juris RdNr. 34; VG Minden, Urteil vom 30.08.2011, Az.: 11 K 450/11, juris RdNr. 41). Dies würde der von § 8 BauGB geschützten Hierarchie der Planungsebenen widersprechen.

Die Berücksichtigung der Sichtbeziehungen kann daher nicht zu einer vom Flächennutzungsplan abweichenden Planung führen, weil dieser Belang auf Flächennutzungsplanebene bereits berücksichtigt wurde:

Der Belang der Öffentlichkeit, vor unzumutbaren Sichtbeziehungen geschützt zu werden, wurde bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans abschließend abgewogen und gegenüber dem Belang des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zurückgestellt. Die endgültige Abwägung des Belangs des Schutzes der Sichtbeziehungen ergibt sich vorliegend ausdrücklich aus der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Nördlich Fronhoven“. Dort heißt es auf Seite 46:

„Anlagenbedingt ergibt sich durch die Errichtung von Anlagen mit Höhen von voraussichtlich mehr als 150 m jedoch aus Gründen der Flugsicherung unter 225 m (s. Kap. 5.5) und Markierungen versehenen Rotorflügeln (Flugsicherheit) eine visuelle Belastung für die Bewohner des Umfeldes sowie aufgrund der weiten Sichtbarkeit auch der weiter entfernt liegenden Siedlungsbereiche. Unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen durch WEA und der vorgesehenen Mindestabstände (400 m bzw. 600 m) werden diese als hinnehmbar und nicht erheblich negativ gewertet.“

[Hervorhebung durch den Unterzeichner]

Dies ergibt sich auch aus der Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts, wo es auf Seite 124 heißt:

„Aufgrund der visuellen Vorbelastung, des Bündelungseffektes, der teilweise vorhandenen Sichthindernisse sowie des Eigenartverlustes durch den erfolgten Braunkohleabbau bzw. vorhandener WEA werden die negativen Auswirkungen auf die Landschaft/ das Landschaftsbild als nicht erheblich gewertet.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Es wurden damit auf Ebene des Flächennutzungsplans alle wesentlichen Auswirkungen ermittelt und im Rahmen einer fachlichen Beurteilung gegen die Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich abgewogen. Eine erneute Überprüfung der Sichtbeziehungen auf Ebene des Bebauungsplans ist daher im Rahmen einer Feinsteuerung ausgeschlossen. Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 steht vielmehr im eklatanten Widerspruch zu dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, wenn nun höhere Anforderungen an die Abstände der Windenergieanlagen von der Wohnbebauung gestellt werden. Es handelt sich bei der Verschärfung der Anforderungen an die Sichtbeziehungen nicht um eine bloße Konkretisierung der Darstellungen, was die Stadt Eschweiler in der Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 359/15 für die Sitzung am 03.12.2015) auf Seite 3 meint. Die gesicherten Standorte der Einwendungsführerinnen liegen weit mehr als 600 m von Fronhoven entfernt, drei davon mehr als 1.000 m. Erhebliche negative Auswirkungen der Windenergieanlagen sind daher nach der fachlichen Einschätzung in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gegeben. Diese Abwägung wird nunmehr im Bebauungsplan durch ein vollständig neues – konträres – Bewertungssystem ersetzt.

„Eine positive Einflussnahme auf die Sichtbarkeit der zukünftigen Windenergieanlagen vom Ortsteil Fronhoven / Neu Lohn aus ist über eine möglichst große Entfernung der jeweiligen Anlagenstandorte zum Ortsteil Fronhoven / Neu Lohn möglich. Hierzu wurden die Entfernungen der einzelnen Baufenster zum nördlichen Ortsrand von Fronhoven gemessen. Anschließend wurden die Werte auf null bis vier Punkte normiert (siehe Tabelle 1, Anlage 2). Je weiter ein Baufenster von Fronhoven / Neu Lohn entfernt ist, desto mehr Punkte erzielt es bei diesem Kriterium.“ (Seite 12 der ausgelegten Begründung)

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Es werden also

- sowohl neue Abstände
- als auch ein völlig neues Konzept zur Berücksichtigung der Sichtbeziehungen eingeführt.

Die Aussage der Stadt Eschweiler,

„es kommen keine neuen Abstände ins Spiel, sondern die pauschal angesetzten Kriterien aus dem FNP (600m) werden im Rahmen der Bebauungsplanung konkretisiert“ (Seite 3, Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 359/15 für die Sitzung am 03.12.2015),

ist schlicht falsch. Richtig ist allenfalls die Aussage, dass die im Flächennutzungsplan angesetzten Kriterien

„weiterentwickelt“

(Seite 3, Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 359/15 für die Sitzung am 03.12.2015)

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

wurden. Die „Weiterentwicklung“ führt vorliegend zu einer grundlegenden Änderung des Grundkonzepts des Flächennutzungsplans und ist damit unzulässig. Dazu wäre eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Eine entsprechende Änderung der bereits vorgenommenen Abwägung im Flächennutzungsplan ist aber vor dem Hintergrund der strengen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Darstellung von Windkonzentrationszonen rechtlich nicht zulässig.

4.3 Unzulässige erneute Abwägung von im Flächennutzungsplan abschließend geprüften Belangen - Immissionsschutz

Entsprechendes gilt auch für die „Nachsteuerung“ aus der Sicht des Immissionsschutzes.

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die grundsätzliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf dem gesamten Gebiet der Windkonzentrationszone untersucht und bejaht. Eine Abweichung von dieser Grundfeststellung durch eine zusätzliche (nochmalige) Berücksichtigung der Abstände der Windenergieanlagen von der Wohnbebauung ändert das Grundkonzept der Planung.

Im Rahmen der Planung des Flächennutzungsplans wurde eine Vorermittlung der immissionsschutzrechtlichen Bewertung durchgeführt. Daraus ergab sich folgende Bewertung (Seite 46, Begründung Teil B der 2. Änderung des Flächennutzungsplans):

„Für die Teilfläche „Nördlich Fronhoven“ wurde eine Vorermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung durchgeführt, aus der hervorgeht, dass die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) angegebenen Schall-Richtwerte gegen- über schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden können und auch auf Aldenhovener Gebiet Windpark-Planungen möglich sind. Die verbleibende Belastung ist auch unter



Berücksichtigung der für die Planung sprechenden Belange als hinnehmbar zu werten.

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurden gegen diese immissionsschutzrechtliche Bewertung aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken erhoben (Seite 2, Schreiben der StädteRegion Aachen vom 14.10.2015).

Aus der fachlichen Bewertung folgt, dass grundsätzlich im gesamten Gebiet der Windkonzentrationszone Windenergieanlagen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig sind.

Soweit die Stadt Eschweiler nun im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 aus Gründen des Vorsorgegedankens heraus möglichst große Abstände zwischen den Windenergieanlagen und dem Ortsteil Fronhoven und die Einhaltung deutlich niedrigere Richtwerte als es die TA Lärm vorsieht fordert, stellt sie sich in Widerspruch zu ihrer eigenen Planung im Flächennutzungsplan. Die Berücksichtigung des Abstandes der Windenergieanlagen von der Wohnbebauung wurde bereits im Rahmen des Flächennutzungsplans durch Festlegung der Grenzen der Windkonzentrationszone abschließend berücksichtigt und abgewogen. Ferner wurden die in der TA Lärm vorgesehenen Richtwerte als maßgeblich zur Beurteilung des Lärmschutzes festgelegt. Eine darüber hinausgehende abstandsbezogene Einschränkung der für die Windkraftanlagen nutzbaren Flächen sowie die Forderung strengerer Richtwerte sind unzulässig.

5. Verstoß gegen das Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 BauGB – Immissionsschutz

Die Planung im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 entspricht nicht den Vorgaben des § 1 Abs. 7 BauGB, da eine ordnungsgemäße Abwägung und Berücksichtigung des Immissionsschutzes bis jetzt noch nicht stattgefunden hat.

5.1 Rechtsfehler Schallschutzgutachten und Konzept

Ungeachtet dessen, dass die neue Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung möglicher Standorte in der Windkonzentrationszone schon gegen das Entwicklungsgebot und den Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit verstößt, weist das Konzept auch in sich Abwägungsfehler auf. Die hierzu vorgenommene Abwägung ist eine reine Gefälligkeits- und Verhinderungsabwägung und rechtlich unbrauchbar. Das der Bauleitplanung zugrunde gelegte Gutachten „Schallimmissionsschutzrechtliche Bewertung für den Bebauungsplan 288 „Windpark Nördlich Fronhoven“ der Stadt Eschweiler“ vom 18.08.2015, Bericht-Nr. 3593-15-L4, (nachfolgend „Lärmgutachten“) ist für eine abwägungsfehlerfreie Festsetzung von Baufenstern ungeeignet. Das gleiche gilt für die ergänzenden Schallimmissionsschutzberechnungen vom 02. und 03.11.2015.

Denn die Gutachten enthalten mehrere Fehler und Unstimmigkeiten.

5.1.1 Lärmgutachten vom 18.08.2015

Die Anlagen der Einwendungsführerinnen liegen in der dem Ortsteil Fronhoven zugewandten Seite der Windkonzentrationszone. In der ursprünglichen Planung war dieser Bereich - die genauen Standorte der REA waren der Stadt damals noch nicht bekannt – in etwa durch die damaligen fiktiven Standorte k, l, m, n (und o) begrenzt. Im Lärmgutachten wurde für Fronhoven der Immissionspunkt IP 07, Pützlohner Straße 2 (Fronhoven), gewählt.

Die anderen Anlagen liegen auf der Aldenhovener Seite. Dort wurde der Immissionspunkt IP 01, Ostring 27 (Aldenhoven), gewählt.

Auf Seite 8 des Lärmgutachtens werden die Schallimmissionen (Schallimmissionsanteile) der einzelnen fiktiven Anlagenstandorte dargestellt, und zwar für den Immissionsort in Aldenhoven und in Fronhoven. Selbstverständlich haben am Immissionsort in Aldenhoven die näher an Aldenhoven gelegenen Anlagen höhere Einzelwerte (Seite 8, Tabelle 2). Beim Immissionsort in Fronhoven ist es umgekehrt (Seite 8, Tabelle 3).

In beiden Tabellen auf Seite 8 des Lärmgutachtens wird nun ermittelt, ab wievielen Anlagen die jeweiligen Lärmgrenzwerte am jeweiligen Immissionsort in der Summe überschritten werden. So wird in der Summe bei Anlage e in der Tabelle für Aldenhoven (Tabelle 2) der Nachtgrenzwert von 30,0 dB(A) gerade noch eingehalten, bei Anlage a ist er in der Summe mit 31,1 dB(A) überschritten. Daraus folgert das Gutachten, dass die in der Tabelle nachfolgenden Anlagen a, k, l, n, m und o nicht mehr zulässig sind. Das führt zu dem grotesken Ergebnis, dass die von Aldenhoven am weitesten entfernten Anlagen k, l, n, m und o für Aldenhoven nicht mehr zulässig sein sollen, obwohl deren Lärmbeitrag für Aldenhoven am geringsten ist.

Maßgeblich für den Ausschluss ist also nicht der ermittelte und auch dargestellte Immissionsbeitrag für Aldenhoven, sondern allein die Reihenfolge der Anlagen in der Tabelle. Und diese Reihenfolge wurde willkürlich von der Stadt vorgegeben und ist nicht das Ergebnis einer Wertung der Sachverständigen oder gar das Ergebnis einer vertretbaren Abwägung.

Der gleiche Fehler wiederholt sich in den Tabellen 5 und 7 auf den Seiten 9 und 10.

Da es um die Berechnung der einzelnen Beiträge zu den Schallimmissionen geht, wäre es konsequent und logisch, wenn die Einhaltung der Zielvorgaben für diejenigen Anlagenstandorte, die den größten Beitrag zu den Schallimmissionen leisten, verneint werden würde. Dementsprechend hätte die Einhaltung der Zielvorgaben bei den Anlagenstandorten g, h, c, b und i verneint werden müssen.

Es scheint daher so, dass die Bewertung ausschließlich die Zielsetzung hatte, die Anlagenstandorte im südwestlichen Bereich des Plangebiets auszuschließen.

Dieser Eindruck wird von der Stadt Eschweiler sogar ausdrücklich bestätigt. In der Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Öffentlichkeit in der frühzeitigen Beteiligung erklärt die Stadt die Berechnung der Schallimmissionen wie folgt:

„Das Aufsummieren der einzelnen Schallimmissionsanteile der einzelnen Windenergieanlagen erfolgte auf Grund einer vorgegebenen Rangfolge.



Festzustellen war, ab welcher Windenergieanlage in Abhängigkeit der vorgegebenen Rangfolge die definierten Anforderungen an den Schallimmissionsschutz nicht mehr erfüllt werden.

(Seite 4, Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 359/15 für die Sitzung am 03.12.2015).

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Das heißt, dass die Schallimmissionsberechnungen nicht der objektiven Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen der Schallimmissionen an den Immissionsorten diene. Vielmehr war vorgegeben, dass die Standorte bei Fronhoven möglichst nachrangig zu behandeln sind. Der Lärmschutzgutachter setzt also lediglich eine städtebaulich nicht begründete und nicht begründbare Vorgabe der Auftraggeberin um, die Anlagen der Einwendungsführerinnen möglichst zu verhindern.

Die tatsächlichen Beiträge der einzelnen Anlagenstandorte zu den Schallimmissionen an den Immissionspunkten spielten in der Bewertung erkennbar keine Rolle. Vielmehr sollten die Berechnungen sicherstellen, dass zusätzlich zu den von der Stadt Eschweiler bevorzugten Anlagenstandorten keine weiteren Anlagen verwirklicht werden können. Die Schallimmissionsberechnungen dienen allein der Verhinderung weiterer Windenergieanlagen im Plangebiet.

Mit dieser Vorgehensweise hat die Stadt Eschweiler gegen mehrere gesetzliche Vorgaben verstoßen.

Zum einen gegen das Entwicklungsgebot aus § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, da die objektive Beurteilung der Schallimmissionen durch ein rein subjektives System der Ausschlussplanung ersetzt wurde.

Zum anderen liegt ein eklatanter Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, der in der Abwägung nach Art. 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen ist. Es werden ohne sachlichen Grund offensichtlich Anlagenstandorte eines Projektträgers gegenüber den Anlagenstandorte der Einwendungsführerinnen bevorzugt. Bei der Beurteilung der Schallimmissionen hätte eine rein schallschutzbezogene Prüfung erfolgen müssen. Nach welchen Kriterien die Rangfolge gebildet wurde, ist nicht erkennbar. Eine sachgerechte Abwägung der Belange des Schallimmissionsschutzes wurde offensichtlich nicht vorgenommen.

5.1.2 Ergänzungsgutachten vom 02.11.2015/03.11.2015

Auch in der ergänzenden Schallimmissionsschutzberechnung der IEL GmbH vom 02.11.2015 zum Bericht-Nr. 3593-15-L4 ist die Prüfung der Einhaltung der Zielvorgaben fehlerhaft.

Die Tabelle 2 auf Seite 2 der ergänzenden Schallimmissionsschutzberechnung zeigt wiederum eindeutig, dass die Anlagenstandorte i_2, j_2, d_2, m_2, die den Standorten der Einwendungsführerinnen in etwa entsprechen, werktags, sonntags und nachts im Hinblick auf den Immissionsort IP 01, Ostring 27, in Aldenhoven weniger Lärm verursachen als die Anlagenstandorte g, h, c, und b. Dennoch wird bei letzteren Standorten die Einhaltung der Zielvorgaben am IP 01, Ostring 27, bejaht, bei den Anlagenstandorten i_2, j_2, d_2, m_2 und

o hingegen verneint.

Mit anderen Worten: Die näher an Aldenhoven gelegenen Anlagen, die einzeln mehr in Aldenhoven immittieren, sollen in Bezug auf Aldenhoven zugelassen werden, die weiter entfernt liegenden Anlagen bei Fronhoven sollen für den Immissionsort Aldenhoven unzulässig sein.

Dieses Ergebnis ist nicht nachvollziehbar.

Konsequenterweise hätte bei den Anlagenstandorten g, h, c, und b (die bei Aldenhoven liegen) die Einhaltung der Zielvorgaben verneint werden müssen.

In der ergänzenden Schallimmissionsschutzberechnung der IEL GmbH vom 03.11.2015 zum Bericht-Nr. 3593-15-L4 kommt das Gutachten ebenfalls zu dem nicht nachvollziehbaren Ergebnis, dass der Standort o (bei Fronhoven) die Zielvorgaben am IP 01, Ostring 27, in Aldenhoven nicht einhalten würde. Konsequenterweise hätte der Standort g (bei Aldenhoven) negativ beurteilt werden müssen.

Die sachlich nicht begründete Vorgabe einer Rangfolge bei der Beurteilung des Schallimmissionsschutzes begründet einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot sowie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bzw. den Grundsatz der Verteilgerechtigkeit. Eine sachgerechte Abwägung der Belange des Schallimmissionsschutzes wurde erkennbar nicht vorgenommen.

5.2 Rechtsfehlerhafte Berücksichtigung der Vorbelastung

Die Stadt Eschweiler hat die Vorbelastungen nicht richtig ermittelt und bewertet. Die StädteRegion Aachen verweist zutreffend darauf, dass die Lärmauswirkungen des Tagebaus und des Kraftwerks Weisweiler nicht ermittelt, sondern pauschal angenommen wurden

(Seite 5, Schreiben der StädteRegion Aachen vom 14.10.2015).

Aufgrund der Entfernung der Immissionsquellen zu den Immissionsorten sind relevante Immissionsbeiträge ausgeschlossen

(Seite 5, Schreiben der StädteRegion Aachen vom 14.10.2015).

Etwas anderes folgt auch nicht aus den Umwelterklärungen der RWE Power AG. Zum einen sind diese Erklärungen nicht Teil der Planunterlagen und damit nicht verwertbar. Die Umwelterklärungen enthalten erkennbar auch keinen Nachweis für die Vorbelastung an den Immissionsorten. Es bleibt bei Vermutungen und allgemeinen Annahmen:

„... aufgrund der durch den Bergbaubetreibenden RWE Power veröffentlichten Umweltmessungen [besteht ein Nachweis], dass sich in der Ortslage, Fronhoven / Neu Lohn, insbesondere am südlich-östlichen Rand der Ortslage, die Immissionen aus der Gemengelage Tagebau / Kraftwerk /gewerbliche Vorbelastung und der zukünftigen Windenergie in der Konzentrationszone Eschweiler – nördlich Fronhoven für den Bürger negativ kumulieren könnten“.

(Seite 9 der vorgelegten Begründung des Bebauungsplans Nr. 288).



Die Stadt Eschweiler geht anscheinend selbst nicht davon aus, dass es zwingend zu einer negativen Kumulierung der Immissionen kommen muss: Sie verwendet das Wort „*könnte*“. Zudem ersetzt die Messung eines Dritten keine eigene Beurteilung der Vorbelastung durch die Trägerin der Planung. Es muss im Rahmen der Begründung des Bebauungsplans bzw. im Umweltbericht eine ausführliche Prüfung der Vorbelastung vorgenommen werden. Erfolgt dies wie hier nicht, setzt sich die Stadt Eschweiler dem Vorwurf aus, ins Blaue hinein Vorbelastungen zu behaupten und damit willkürlich zu handeln. Eine abwägungsfehlerfreie Berücksichtigung der Vorbelastung liegt jedenfalls nicht vor.

Die StädteRegion Aachen weist ferner darauf hin, dass bei einer vollen Auslastung der Windkonzentrationszone mit 15 Anlagen die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte der TA Lärm am Immissionsort IP 01, Ostring 27, Aldenhoven, so deutlich unterschritten werden, dass die Auswirkungen irrelevant sind. Ebenso werden am Immissionsort Pützlohner Straße 2, Fronhoven, die Immissionsrichtwerte eingehalten und zwar obwohl Abschirmungen und Dämpfungen durch Bebauung und Bewuchs nicht berücksichtigt wurden. Eine mögliche weitere Verringerung der Immissionen durch Abschirmungen und Dämpfungen durch Bebauung und Bewuchs hat die Stadt Eschweiler nicht ermittelt. Auch dies führt zu einer fehlerhaften Berücksichtigung der Schallimmissionen.

5.3 Rechtsfehlerhafte Schallkontingentierung/Verletzung der Verteilungsgerechtigkeit

Zudem ist jedenfalls das von der Stadt Eschweiler gewählte Verfahren der Bestimmung von Baufenstern nicht geeignet, eine abwägungsfehlerfreie Planung zu ermöglichen.

Nach der Rechtsprechung muss bei der Festsetzung der Zulässigkeit mehrerer emittierender Anlagen in einem Plangebiet der Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit eingehalten werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.03.2010, Az.: 1 KN 94/06, sowie dem Urteil vom 09.09.2014, Az.: 1 KN 215/12, juris RdNr. 34). Dies kann im Rahmen der Festsetzung von Lärmkontingenten unter Beachtung der Anforderungen der Rechtsprechung erfolgen (OVG Lüneburg, Urteil vom 09.09.2014, Az.: 1 KN 215/12, juris RdNr. 34).

Nicht möglich ist es aber, potentielle Anlagen schon deshalb aus der Planung auszuschließen, weil Richtwerte an Immissionspunkten überschritten werden. Hier muss in der Abwägung berücksichtigt und geprüft werden, ob und welche Anlagen an diesen Standorten mit gedrosselter Leistung die Richtwerte wieder einhalten und realisiert werden können. Dies gilt vor allem dann, wenn die Stadt Eschweiler eine so konkrete Planung betreibt, dass die Standorte der Anlagen genau festgesetzt werden. Eine derartige Alternativplanung ist nicht erfolgt.

Dabei hätte auch berücksichtigt werden müssen, dass im Rahmen der Verteilung der Schallkontingente nicht einem Vorhabenträger willkürlich der Vorrang gegenüber einem anderen gegeben werden darf.

5.4 Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot

Durch die Festsetzung der Baufenster und der weiteren Festsetzungen darf die Lösung des Konfliktes der Belange des Immissionsschutzes sowie der Nutzungsinteressen nicht dem Genehmigungsverfahren überlassen werden. Durch die Festsetzung der engen Baufenster



legt die Stadt Eschweiler schon auf Ebene des Bebauungsplans die möglichen Standorte fest. Dem Vorhabenträger wird daher die Standortwahl nicht überlassen, sondern bauplanungsrechtlich vorgegeben. Das bedeutet aber auch, dass für jedes Baufenster schon eine konkrete Prüfung der Emissionen und an den Immissionspunkten zu erwartenden Immissionen erforderlich ist.

Mit fiktiven Berechnungen ist es hier nicht getan.

5.5 Unzureichende Variantendiskussion

Wesentliches Element der planerischen Abwägung ist die Prüfung von Varianten. Diese Prüfung hat nicht hinreichend stattgefunden. Die Stadt müsste zur Wahrung des Abwägungsgebots verschiedene Lärmvarianten mit verschiedenen Kontingenten unter Berücksichtigung auch der Interessen der Vorhabenträger prüfen. Sie müsste dabei auch die verschiedenen Möglichkeiten der Planung auf den gesicherten Flächen der Einwendungsführerinnen prüfen.

Die vorgenommene Bewertung von Varianten bei der Wichtung der Baufenster stellt keine zureichende Variantendiskussion dar.

Zum einen erfolgt tatsächlich keine objektive Prüfung der Auswirkungen der Schallimmissionen auf die Immissionspunkte. Vielmehr hat die Stadt Eschweiler schon vor Prüfung der Varianten eine Rangfolge der Anlagen festgelegt. Die tatsächlichen Auswirkungen spielen nur bei nachrangig gelisteten Anlagen eine Rolle.

Zum anderen erfolgt keine Variantendiskussion im Hinblick auf die Auswirkungen einer Drosselung aller Anlagen im Plangebiet. Die Stadt Eschweiler behauptet schlicht, dass andernfalls ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich sei. Begründet und belegt wird diese Aussage nicht.

6. Verstoß gegen das Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 BauGB – Radarverträglichkeit

Die Berücksichtigung der Radarverträglichkeit im aktuellen Entwurf des Bebauungsplans Nr. 288 entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 7 BauGB, da eine ordnungsgemäße Abwägung nicht vorgenommen wurde.

6.1 Berücksichtigung möglicher Störungen durch militärische Radaranlagen

Ausgangspunkt der Abwägung ist die Feststellung, dass im gesamten Plangebiet die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist

(Schreiben Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 13.10.2015).

Wie aus den Stellungnahmen der Behörden zur Störwirkung von Windenergieanlagen für militärische Radaranlagen und Richtfunk hervorgeht, kann eine Abwägung der Radarverträglichkeit bzw. Richtfunkverträglichkeit auf Ebene des Bebauungsplans nicht erfolgen. Für die Beurteilung kommt es auf die konkret geplante Anlage im Einzelfall an. Eine solche konkrete Planung wird aber von der Stadt Eschweiler nicht vorgenommen. Es wird



allgemein geplant. Bestimmte Anlagentypen werden nicht festgesetzt, können ja auch nicht festgesetzt werden. Daraus folgt, dass die Frage der Auswirkungen der Radaranlagen im Bebauungsplan nicht geklärt werden kann. Dies ist allein auf Ebene der Genehmigungsverfahren möglich. Ein Ausschluss bzw. schlechtere Bewertung von Windenergieanlagen wegen einer vermeintlichen Radarunverträglichkeit, ist daher nicht zulässig.

Dies ist auch die Auffassung der StädteRegion Aachen, die die Berücksichtigung der möglichen Störungen militärischer Radaranlagen und Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken für unzulässig hält

(Seite 2, Schreiben StädteRegion Aachen vom 14.10.2015).

Wir weisen darauf hin, dass die Abwägung der Radarverträglichkeit auch aus einem weiteren Grund abwägungsfehlerhaft ist. Im Bebauungsplan wird ein Baufenster für die Anlage WEA 4 festgesetzt, obwohl das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angekündigt hat, dass sie die Planung der WEA 4 schon jetzt ablehne. Möchte die Stadt Eschweiler konsequent planen, muss sie dann auch andere Standorte in der Planung berücksichtigen, die gegebenenfalls störend für militärische Belange wirken.

6.2 Berechnung Störzellen

Ferner ist nicht nachvollziehbar, aus welcher konkreten fachlichen Anforderung sich die Berechnung der Störzellen ergeben. Dies ist aber für eine nachvollziehbare Bewertung der Abwägungskriterien zwingend erforderlich. Woher die Berechnungen kommen, wird nicht dargelegt.

6.3 Zuordnung radarverträglicher Bereiche

Zudem ergibt sich aus der Begründung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 288, dass die berechneten angeordneten radarverträglichen und radarunverträglichen Bereiche sich prinzipiell als Block über die Konzentrationszone verschieben lassen

(Seite 12 der Begründung des Bebauungsplans Nr. 288).

Die Stadt Eschweiler hat die Anordnung jedoch so vorgenommen, dass ein Maximum der zur Verfügung stehenden Fläche als radarverträglich eingestuft werden konnte

(Seite 12 der Begründung des Bebauungsplans Nr. 288).

Ungeachtet der Frage, ob diese Festlegung der Zonen ordnungsgemäß war, ist diese Anordnung abwägungsfehlerhaft. Es kommt nicht nur darauf an, das Maximum der Flächen zu ermitteln, sondern es muss berücksichtigt werden, dass alle bodenrechtlich relevanten Nutzungsinteressen verwirklicht werden. Es müssen alle bestehenden Baurechte ermittelt werden und in die Abwägung eingestellt werden. Dabei kann es auch darauf ankommen, dass nicht nur alle Flächen eines Vorhabenträgers berücksichtigt werden, sondern eine gerechte Verteilung der Flächen unter allen Vorhabenträgern sichergestellt wird. Dies ist auch Ausfluss dessen, dass das gesicherte Nutzungsrecht Teil des notwendigen Abwägungsmaterials ist (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.03.2008, Az.: 3 M 188/7, NJOZ 2009,

626, 628).

Diesen Anforderungen entspricht die aktuelle Planung nicht, da die Anordnung der radarverträglichen Zonen so angeordnet sind, dass wohl nur Flächen einer einzelnen Vorhabenträgerin innerhalb der verträglichen Zone liegen. Gesicherte Flächen anderer Vorhabenträger, insbesondere die der Einwendungsführerin, wurden nicht berücksichtigt.

Daran kann auch die nunmehr für die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegte „Variantenprüfung“ nichts ändern. Es wurde keine hinreichende Variantenprüfung vorgenommen. Vielmehr wurden nur die potentiellen Baufenster der Einwendungsführerinnen verschoben. Die anderen Baufenster wurden hingegen in allen Varianten unverändert belassen, obwohl bei einer Verschiebung mehr Baufenster möglich gewesen wären.

Auch daraus wird deutlich, dass die Stadt Eschweiler die in die Planung aufgenommenen Baufenster gegenüber anderen Standorten klar bevorzugt und keine ernsthaften Bemühungen unternimmt, eine gerechte Verteilung des Baurechts vorzunehmen.

6.4 Fehlende Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Verbesserung der Radarverträglichkeit

Die Stadt Eschweiler berücksichtigt bei der Radarverträglichkeit ferner nicht die nach dem Stand der Technik bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Radarverträglichkeit von Windenergieanlagen. Auf dem Markt sind softwaregesteuerte Module zur bedarfsgerechten Freischaltung von Lufträumen erhältlich, siehe

Anlage 4.

Durch derartige Module kann erreicht werden, dass von den betroffenen Windenergieanlagen keine Störungen für Flugsicherungsradaranlagen ausgehen. Eine Vereinbarkeit mit den Kriterien nach § 18a LuftVG wird damit ermöglicht. Dies hat die Stadt Eschweiler zwingend zu beachten, wenn sie aus Gründen der Radarverträglichkeit Standorte für Windenergieanlagen ausschließen möchte. Der pauschale Hinweis der Stadt Eschweiler, dass die Berücksichtigung radarverträglicher Module nicht zu berücksichtigen sei, da dadurch ein 24-h-Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet werde, greift nicht. Die Stadt Eschweiler hat nicht „blind“ von einem 24-h-Betrieb der Anlagen auszugehen, sondern auch die Verteilungsgerechtigkeit und auch das eigentliche Ziel der Planung, die Förderung der Nutzung der Windenergie, zu berücksichtigen. Durch den Einbau radarverträglicher Module können gegebenenfalls mehr Anlagen im Plangebiet realisiert werden, so dass mehr Grundstückseigentümern Windenergieanlagen errichten können. Durch mehr Windenergieanlagen wird die Windkonzentrationszone auch optimal zur Produktion von Windenergie ausgenutzt und das Planziel des Flächennutzungsplan umgesetzt. Wieso die radarverträglichen Module nicht kalkulierbare Risiken für den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen darstellen und den optimalen Stromertrag gefährden, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht begründet.

7. Abwägungsfehlerhafte Bestimmung der Baufenster

Die Bestimmung der Baufenster verstoßen in ihrer derzeitigen Fassung sowohl gegen das



Entwicklungsverbot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB als auch gegen das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

7.1 Planung der Einwendungsführerin unberücksichtigt

Im Rahmen des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 288 sind die konkret geplanten Vorhaben der Einwendungsführerin zu berücksichtigen. Die Nutzungsinteressen der Einwendungsführerin sind Teil des notwendigen Abwägungsmaterials und daher als solches im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Festlegung von Baufenstern.

Die Berücksichtigung der Standorte der Einwendungsführerinnen in der nunmehr ausgelegten Planung bei der Wichtung der Baufenster erfolgt rein formal. Eine inhaltliche Auseinandersetzung erfolgte nicht. Dies zeigt sich insbesondere in der vorgegebenen Rangfolge bei der Bewertung der Schallimmissionen. Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf die obigen Ausführungen.

7.2 Fehlerhafte Abwägung bei der Bestimmung von Zahl und Lage

Darüber hinaus ist die Bestimmung von Zahl und Lage der Baufenster in der vorgenommenen Form nicht zulässig, da sie sowohl gegen das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB als auch gegen das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB verstößt.

Die Berücksichtigung der Abstände der Windenergieanlagen zu Fronhoven wie auch die reinen Abstände der Windenergieanlagen zu den Immissionsorten widersprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf die obige Ausführung unter Ziffer 4.3.

Ferner verstößt die Berücksichtigung der Radarverträglichkeit in der vorliegenden Form gegen das Abwägungsgebot (vgl. oben Ziffer 6). Das Gleiche gilt auch für die fehlende Berücksichtigung alternativer Lösungen für den Immissionsschutz (vgl. oben Ziffer 5.4).

8. Abwägungsfehler Eigentum, Art. 14 Abs. 1 GG

Nach der Rechtsprechung ist das Eigentum der Einwendungsführerin in herausragender Weise als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Zum Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG zählen nicht nur Eigentum im zivilrechtlichen Sinne, sondern auch durch Pachtverträge gesicherte Nutzungsrechte. Diese liegen vor. Derzeit besteht ein Baurecht nach § 35 BauGB. Ferner kommt dem Nutzungsinteresse als Belang in der Abwägung ein besonderes Gewicht zu, wenn die Anlagenstandorte bereits rechtlich gesichert sind (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.03.2008, Az.: 3 M 188/7, NJOZ 2009, 626, 628).

Die Planung greift nachteilig in das Eigentum der Einwendungsführerin ein, weil sie die verfassungsrechtlich geschützte Nutzungsmöglichkeit, das bestehende Baurecht für Windenergieanlagen, zerstört. Ferner wird das besondere Gewicht des Nutzungsinteresses nicht berücksichtigt. Die Stadt Eschweiler vergleicht vielmehr fiktive Anlagenstandorte (anhand falscher Kriterien) mit den gesicherten Anlagenstandorten der Einwendungsführerinnen

(vgl. Anlage 4.2, Index B, Wichtung der Baufenster).



Sie kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die fiktiven Standorte besser und damit die gesicherten Standorte der Einwendungsführerinnen von der Planung auszuschließen seien

(Seite 4, Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 359/15 für die Sitzung am 03.12.2015).

Das ist abwägungsfehlerhaft. Es ist insbesondere unklar, ob die Eigentümer der fiktiven Standorte überhaupt ein Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen haben.

9. Unwirksamkeit des Bebauungsplans im Übrigen

9.1 Festsetzungen

Die unter den textlichen Festsetzungen aufgeführte Ziffer 5 ist keine Festsetzung. Es handelt sich um eine bloße Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB.

Die Planzeichnung enthält keine ausdrückliche Angabe von zeichnerischen Festsetzungen. Die Planzeichen sind unter der Überschrift „Legende“ aufgeführt. Damit ist unklar, ob die in der Legende angegebenen Planzeichen Festsetzungen oder unverbindliche Angaben sein sollen. Nach dem Bestimmtheitsgrundsatz gehen Zweifel zulasten der Wirksamkeit.

Rein vorsorglich rügen wir die Festsetzungen zum Immissionsschutz als zu unbestimmt und rügen ferner rein vorsorglich die fehlende Ermächtigungsgrundlage.

9.2 Fehlerhafte Berücksichtigung sonstiger Belange

Der Bebauungsplan ist in seiner derzeitigen Fassung unwirksam, da insbesondere Umweltbelange nicht abwägungsfehlerfrei berücksichtigt wurden.

Der Umweltbericht und der Landschaftspflegerische Begleitplan gehen von Festsetzungen und Vorgaben aus, die überhaupt nicht bestehen oder deren Bestehen offen ist. Das ist eine Verletzung des Abwägungsgebots. Dazu nachfolgend nur einige besonders offensichtlichen Beispiele: Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (nachfolgend „LBP“) werden zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen für erforderlich gehalten. So sind zum Beispiel nach der Maßnahme VA 4 Untersuchungen zu Hamstervorkommen durchzuführen. Festsetzungen oder andere hinreichende Sicherungen fehlen. Es ist offensichtlich, dass dies nicht der nachfolgenden Genehmigungsplanung übertragen werden kann (Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot). Es werden planexterne Maßnahmen vorgesehen, bei denen Dienstbarkeiten eingetragen „werden“, also noch nicht „sind“. Ob zum maßgeblichen Zeitpunkt nach § 214 Abs. 4 BauGB die Sicherheiten bestehen, ist völlig offen. Offen ist, wem welche Dienstbarkeiten bestellt werden sollen, mit welchem Inhalt (deckt dieser die Maßnahmen ab?), usw. Hier fehlt es vollständig an einem Sicherungskonzept. Die einzige Festsetzung, die dazu enthalten ist, ist die Höhenfestsetzung. Alles andere ist offen.

Daneben sind zahlreiche weitere Abwägungsfehler zu bemängeln, von denen hier nur beispielhaft Folgendes aufgezeigt werden soll: Die Berücksichtigung der Umweltbelange in Ziffer 6 der Begründung des Bebauungsplans ist abwägungsfehlerhaft. Die Versiegelung und Errichtung von Windenergieanlage im Plangebiet führt nach Tabelle 25 auf Seite 20 der Begründung zu Eingriffen in die Natur und das Landschaftsbild, die bei einem Worst-Case-Szenario einem Wert von 90.000 Werteinheiten entsprechen. Diese Eingriffe müssen

ausgeglichen werden. Ein derartiger Ausgleich soll durch Maßnahmen, die in Tabelle 26 auf Seite 20 beschrieben sind, erfolgen. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechen dabei einem Wert von 126.017 Werteinheiten. Der Wert der durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen übersteigt also deutlich den Wert des Worst-Case-Szenarios. Aus welchen fachlichen Gründen eine so deutliche Überschreitung des Eingriffswerts erforderlich ist, wird nicht dargelegt. Hier wird ohne Not auf Kosten der Vorhabenträger massiv um rund ein Drittel überkompensiert.

Ferner ist das Verhältnis zwischen den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und die Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild unklar. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Kompensation von Eingriffen in die Natur werden auch für das Landschaftsbild herangezogen (vgl. Tabelle 27 auf Seite 21 der Begründung). Ob die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für beide Kompensationen herangezogen werden können und ausreichen, wird nicht dargelegt.

Überdies ist der Umweltbericht fehlerhaft, weil er lediglich die von den festgesetzten Baufeldern ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt untersucht. Dies ergibt sich insbesondere aus der Zusammenfassung der Ergebnisse in auf den Seiten 72 und 73 der Begründung. Die Auswirkungen weiterer, im Plangebiet möglicher Standorte für Windenergieanlagen auf die Umwelt wurden nicht untersucht. Dies ist abwägungsfehlerhaft. Es hätten die Auswirkungen sämtlicher möglicher Standorte geprüft werden müssen, um eine objektive Bewertung der verschiedenen Anlagenstandorte zu ermöglichen.

Letztlich ist der Umweltbericht insgesamt in zahlreichen Punkten nicht haltbar. Bei der Alternativenprüfung wurde der falsche Bezugsraum (Gemeindegebiet statt Bebauungsplangebiet) gewählt – hier wurde wohl nur der Textbaustein aus dem Flächennutzungsplan übernommen –, die Methodik wird nicht dargestellt, stattdessen wird nur pauschal auf ECODA-Gutachten verwiesen oder auf Leitlinien – was ersichtlich nicht den Zweck der gesetzlichen Vorgaben erfüllt –, die allgemeinverständliche Zusammenfassung ist inhaltsleer (sinngemäß: „alles wird ausgeglichen“) und zeigt zudem noch einen evidenten Abwägungsfehler in Form des Verstoßes gegen das Konfliktbewältigungsgebot: Es heißt dort (S. 73) ausdrücklich,

„Vorbehaltlich von erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertbarer Aspekte des Immissionsschutzes ...“.

Das heißt, dass man den Immissionsschutz gar nicht abschließend bewertet hat und damit Konflikte unzulässig in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert hat.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht ausreichend gesichert und der Bebauungsplan ist allein deshalb unwirksam.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die außerhalb des Plangebiets liegen, müssen so gesichert werden, dass die Planungsträgerin selbst die Maßnahmen durchführen kann, wenn der Vorhabenträger oder Dritte diese nicht vornehmen. Hat die Planungsträgerin kein Eigentum an den Flächen, auf denen die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind, muss daher zu ihren Gunsten eine dingliche Sicherung an den jeweiligen Grundstücken bestellt werden. Nur dann kann sie notfalls die Maßnahmen selber durchführen und das

planerische Konzept ist gesichert.

Vorliegend zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen lediglich ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Eschweiler geschlossen. Dies reicht nach der Rechtsprechung nicht aus.

Sämtliche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Grundstücke liegen nicht im Plangebiet, sondern auf anderen Flächen im Stadtgebiet der Stadt Eschweiler und der Stadt Stolberg (Seite 51 bis 55 des landespflegerischen Fachbeitrags). Hier ist das Sicherungskonzept offenzulegen und den Vorgaben der Rechtsprechung anzupassen.

Ferner ist offen, ob auch die Ersatzmaßnahmen (E 1 bis E 3) von der (freilich unzureichenden) Sicherung erfasst werden sollen. In Ziffer 6 wird zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen differenziert (Seite 19 der Begründung). Ziffer 5.4 spricht aber nur von einer Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen (Seite 19 der Begründung).

10. Anträge

Vor dem Hintergrund der Einwendungen der Einwendungsführerinnen **beantragen** wir,

1. **die konkrete Planung der Einwendungsführerinnen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 288 der Stadt Eschweiler zu berücksichtigen und für die geplanten Anlagen Baufenster festzusetzen und dabei die Lärmkontingentierung sachgerecht vorzunehmen,**

2. **andernfalls, das Bebauungsplanverfahren einzustellen.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Patzelt

REA GmbH Management
Wernersstraße 23
52351 Düren

erteilt den Rechtsanwälten der SIBETH Partnerschaft Rechtsanwälte
Steuerberater mbB, insbesondere den Rechtsanwälten

Dr. Bernhard, Binding-Sibeth, Dr. Braun, Dechant, Euling, Dr. Fischer, Fuhst, Gaßner, Grauel, Dr. Groß, Dr. Grünwald, Dr. Gutsche, Dr. Hänle, Hartl, Janot, Jehlin, Kleber, Kopp, Dr. Lammeyer, Liebsch, Mäschle, Dr. Nitzsche, Dr. Ostler, Dr. Oswald, Ottlo, Pannier, Dr. Patzelt, Dr. Penners, Dr. Pflüger, Pils, Richter, Dr. Schießler, Sproll, Dr. Stehr, Thiermann, Wiefel, Wieler, Wunschel, Adler, Prof. Dr. Boldt, Dr. Freihube, Holatka, Krauthausen, Luft, Pfitzer, Dr. Riedl, Zerwell

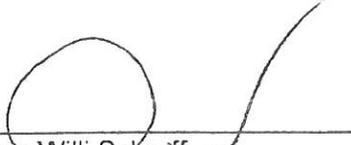
in Sachen **REA GmbH Management**

wegen **Windpark Eschweiler Lohn-Fronhoven**

VOLLMACHT

Die Vollmacht ermächtigt die Rechtsanwälte, Verhandlungen zu führen, Verträge abzuschließen, zur Vermeidung eines Rechtsstreits einen Vergleich zu schließen und einseitige Willenserklärungen (insbesondere Kündigungen) abzugeben. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

Düren, den 24.8.15



Hans-Willi Schruff
Geschäftsführer
REA GmbH
Management

Wernersstr. 23 • 52351 Düren
Tel.: 0 24 21 / 97 25 75 - 0

REA GmbH Umweltinvest
Wernersstraße 23
52351 Düren

erteilt der

ARNECKE SIBETH SIEBOLD Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
sowie deren Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen

in Sachen **REA GmbH Umweltinvest**
wegen **Windpark Eschweiler Lohn-Fronhoven**

VOLLMACHT

Die Vollmacht ermächtigt die Rechtsanwälte, Verhandlungen zu führen, Verträge abzuschließen, zur Vermeidung eines Rechtsstreits einen Vergleich zu schließen und einseitige Willenserklärungen (insbesondere Kündigungen) abzugeben. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

Düren, den 03.12.15



Auftraggeber

REA GmbH
Umweltinvest
Wernersstr. 23 • 52351 Düren
Tel.: 0 24 21 / 97 25 75 - 0



 <p>Wernerstr. 23 52351 Düren info@rea-umweltinvest.de</p>	
Projekt:	Eschweiler-Fronhoven
Plan:	Maximalplanung
Datum:	05.08.2015
Bearbeitet:	Santamaria
Gezeichnet:	Santamaria
Geprüft:	Schruff
Maßstab:	unmaßstäblich



Kurzbeschreibung des FlightManager-Systems

Einleitung

Die WuF - Windenergie und Flugsicherheit GmbH hat ein softwaregesteuertes Modul zur bedarfsgerechten Freischaltung von Lufträumen entwickelt.

Durch zeitweilige, bedarfsgerechte Abschaltung von Windenergieanlagen ist es nun möglich, die Störungen, die durch den drehenden Rotor dieser Windenergieanlagen auf das Flugsicherungsradar der Bundeswehr auftreten, derart zu begrenzen, dass diese Windenergieanlagen keine Störwirkung entfalten, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen.

Das System ermöglicht so die gesamte Ausnutzung der Windeignungsfläche. Durch die „Freischaltung von Lufträumen“ werden zusätzliche Störungen in einem definierten Gebiet für den Zeitraum des Bedarfs vermieden. Das System kann die vorhandenen Beeinträchtigungen des Radars nicht verbessern. Es ermöglicht jedoch eine langfristige Bereinigung der Störungen und eine Vereinbarkeit mit den Kriterien nach § 18 a Luft VG.

Netzwerkstruktur

Die Funktionsweise wird auf dem Schaubild dargestellt (Abbildung 1).

Netzwerk-Struktur FlightManager

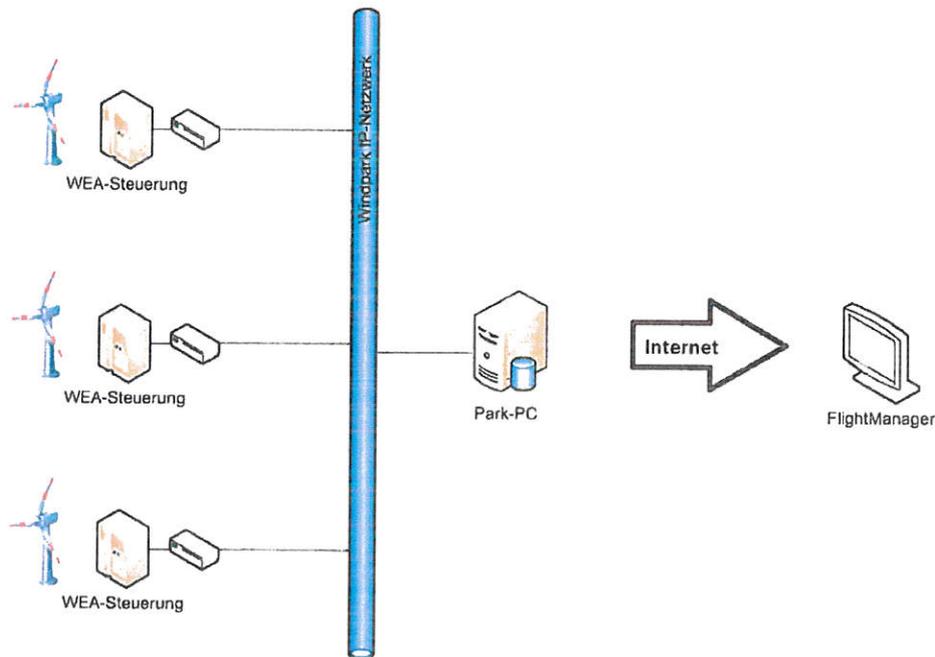


Abbildung 1

Der FlightManager ist so konzipiert, dass die Windenergieanlagen ihren Betrieb nur aufnehmen können, wenn sich über die gesamte Regelstrecke, vom Flugplatz über den Server bei der WuF bis hin zu der Steuerung der einzelnen Windenergieanlagen, alle Komponenten in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

Durch ein permanentes Abfragen der eingebauten Steuereinheit an der Windenergieanlage kann die einwandfreie Funktion gewährleistet werden.

Bei Ausfall eines Bauteils oder fehlender Verbindung zu einem Bauteil wird die Windenergieanlage automatisch gestoppt. Damit kann eine Beeinträchtigung auf die Zieldarstellung des Radarbildes, durch eine Fehlfunktion des FlightManagers, ausgeschlossen werden. Eine Aufnahme des Betriebes ist erst nach der Fehlerbehebung durch die WuF wieder möglich.

Grundansicht

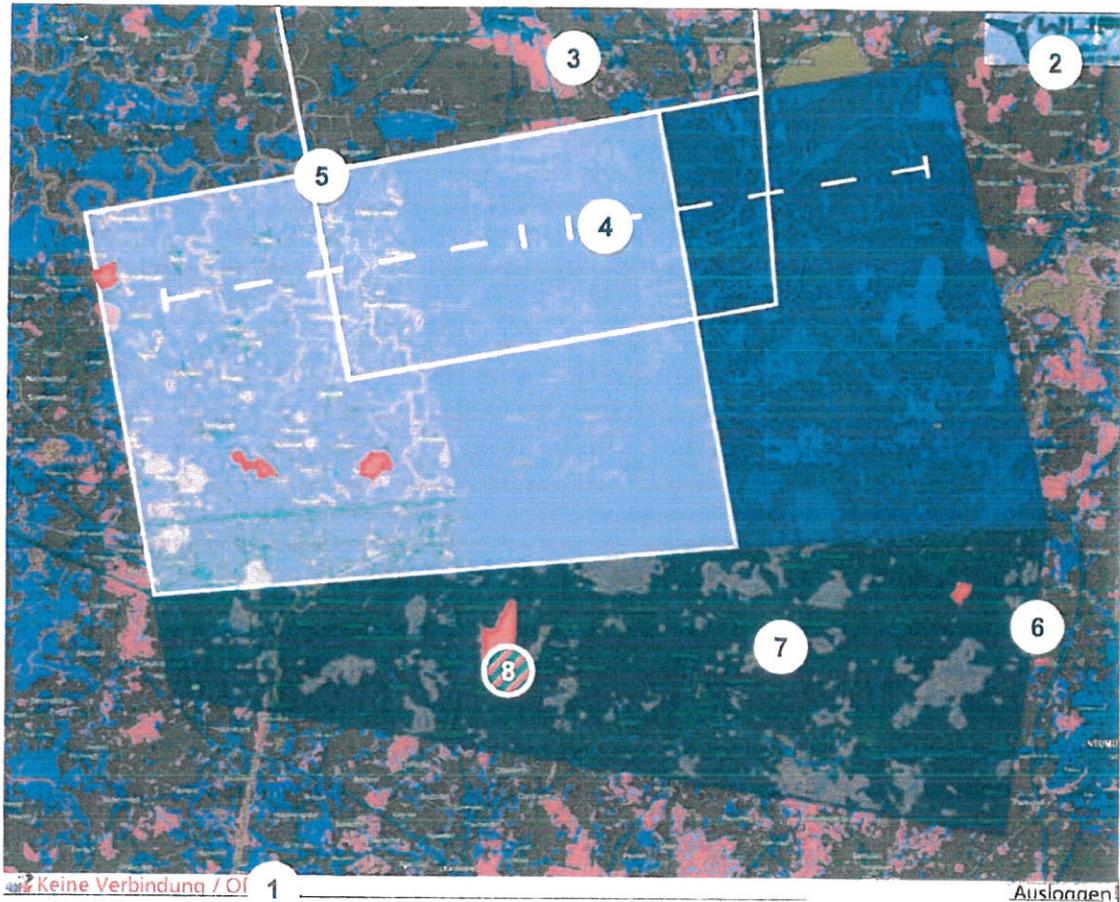


Abbildung 2

Dargestellt wird:

1. Statusleiste
2. Logo (Kontaktdaten)
3. abgedunkelte Hintergrundkarte
4. Start-/Landebahn (weiß) mit jeweils 18,52 km Verlängerung (gestrichelt) (entspricht 10 nautischen Meilen)
5. Kontrollzone (CTR, control area) (weiß)
6. Zuständigkeitsbereich (Außenlinien der Zonen)
7. Regelzonen (farbig schattiert)
8. Windpark mit Status (grün/rot)

Hotline / Hilfe

Ein Infofenster mit den Kontaktdaten und der Hotline-Nummer öffnet sich nach dem Drücken auf das WuF-Logo in der oberen rechten Ecke des Displays (Abbildung 3).

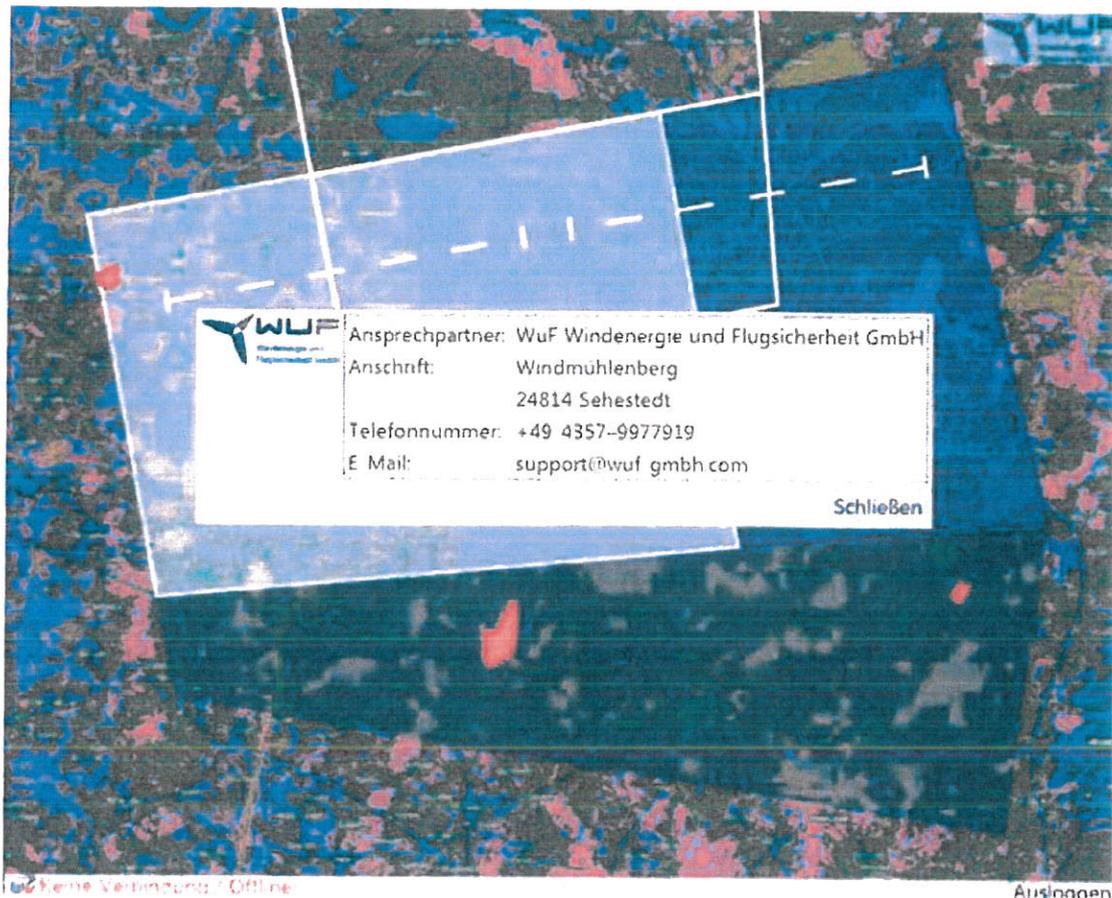
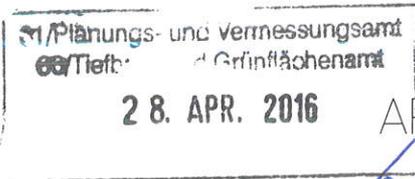


Abbildung 3

Ansprechpartner:	WuF - Windenergie und Flugsicherheit GmbH
Anschrift:	Windmühlenberg 24814 Sehestedt
Support-Hotline:	+49-4357-99 77 919
E-Mail:	support@wuf-gmbh.com



ARNECKE SIBETH

29.04.16

ARNECKE SIBETH • Oberanger 34 – 36 • 80331 München

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



DR. WOLFGANG PATZELT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Sekretariat Sybille Bachmann
Tel. +49 (0)89 38 80 8-253
Fax +49 (0)89 38 80 8-101
wpatzelt@arneckesibeth.com

ARNECKE SIBETH SIEBOLD
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Sitz der Partnerschaft: München
PR 517 (AG München)
Ust-ID-Nr. DE 814252208

Oberanger 34 – 36
80331 München

AZ. / REF.-NO.
01087-15 / WPA / USP

25. April 2016

Vorab per Telefax: 02403 / 71-618

**Bebauungsplan 288 – Windpark Nördlich Fronhoven –
Bekanntmachung vom 08.12.2015 im Amtsblatt der Stadt
Eschweiler vom 09.12.2015
öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)
hier: Ergänzung zu unseren Einwendungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf unser Einwendungsschreiben vom 22.12.2015 für die Mandantinnen

- REA GmbH Management und
- REA GmbH Umweltinvest.

In den dortigen Einwendungen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) haben wir als Anlage 3 die Planung unserer Mandantinnen am Standort Fronhoven mit vier Windkraftanlagen vorgelegt. Unsere Mandantinnen haben sich nunmehr aber entschieden, diese Planung im Interesse einer einvernehmlichen Lösung zu verändern und sich auf drei Anlagen zu beschränken. Die aktuellen Standorte fügen wir als **Anlage 3a** bei. Wir bitten um Berücksichtigung dieser geänderten Planung bei der weiteren Bebauungsplanung entsprechend unserem Einwendungsschreiben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Wolfgang Patzelt

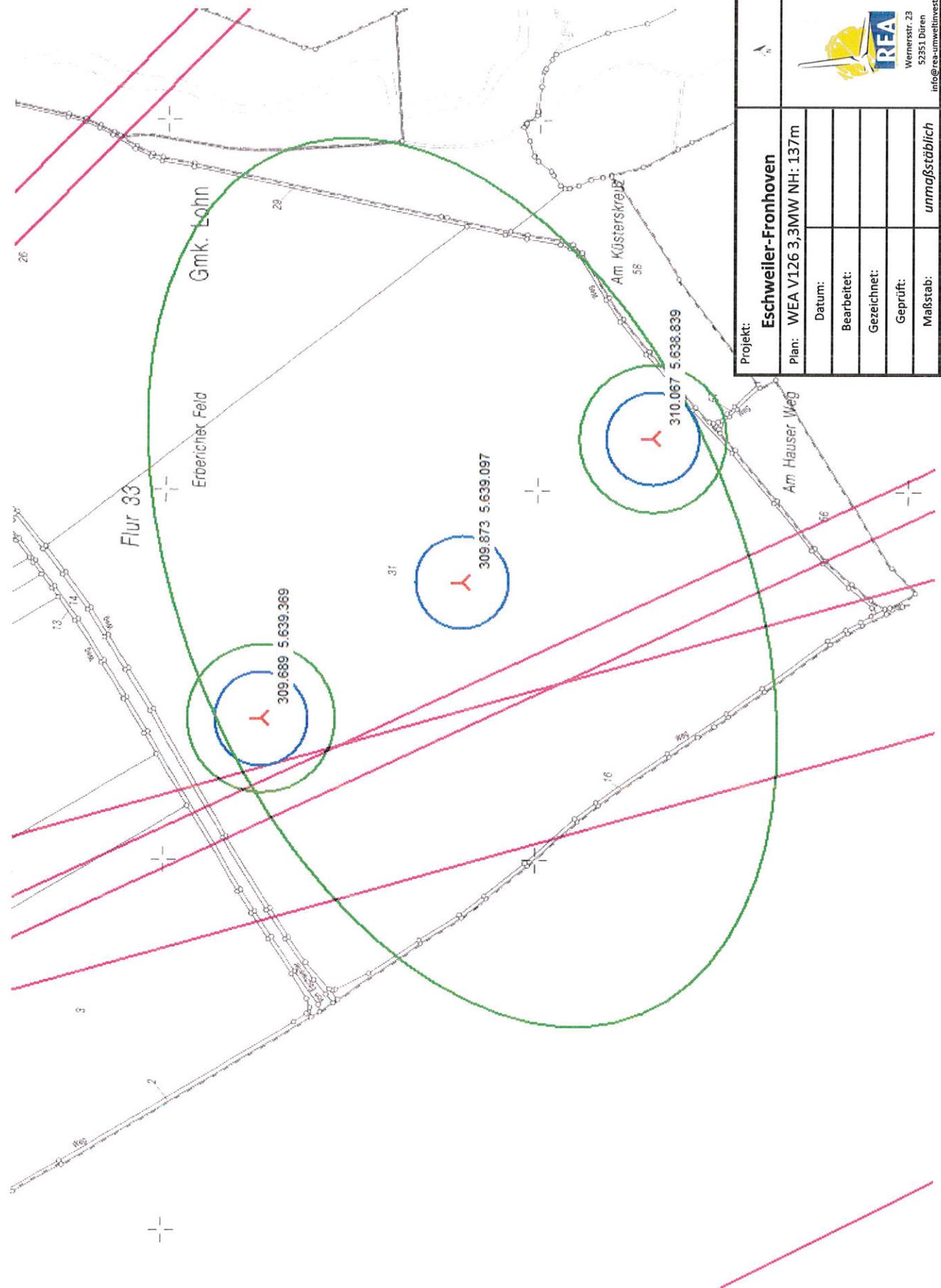
Anlage

FRANKFURT AM MAIN • MÜNCHEN • BERLIN • DRESDEN

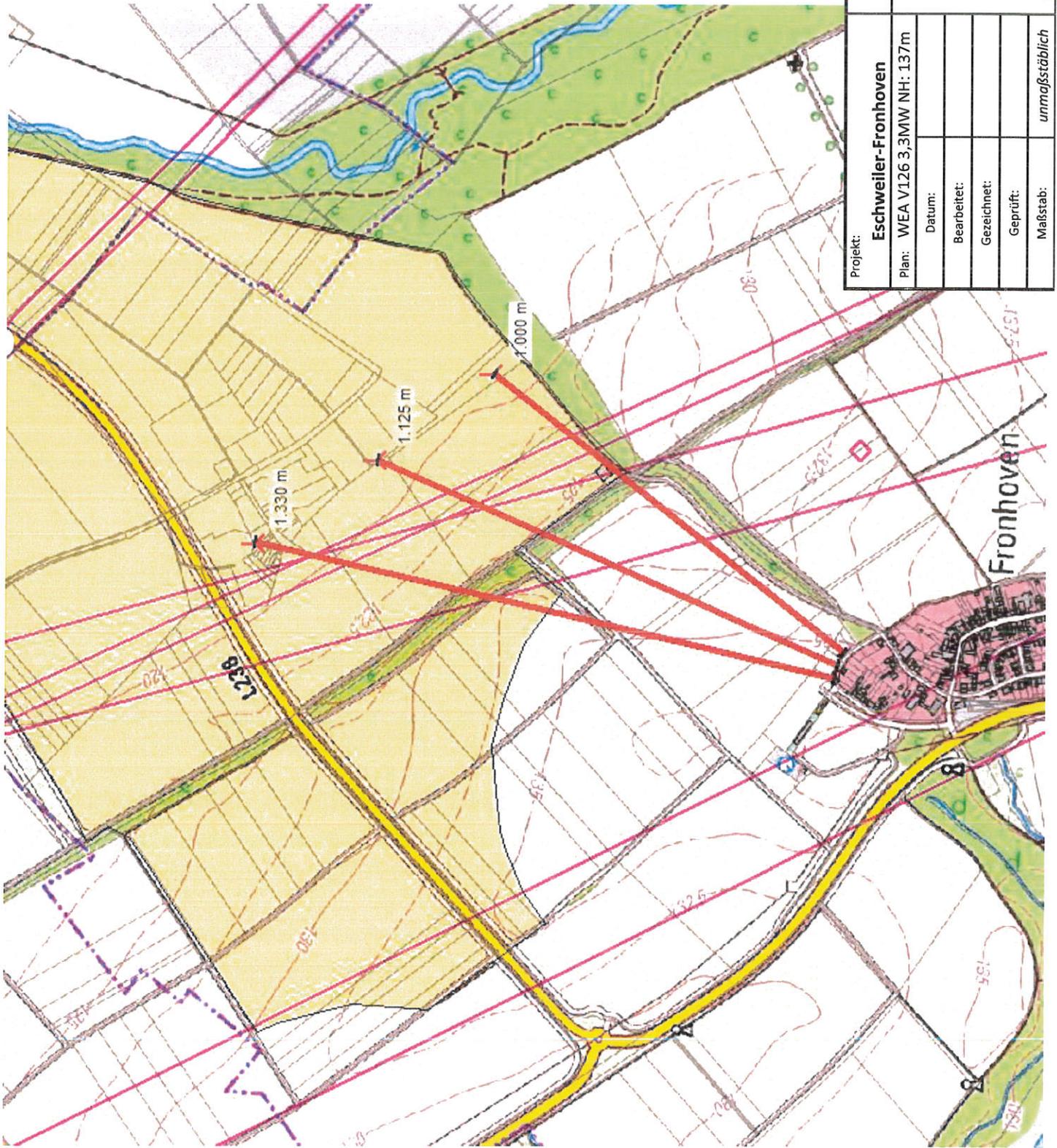
Sitz der Partnerschaft: München PR 517 (AG München) USt-IdNr. DE 814252208

HypoVereinsbank München, IBAN DE34 7002 0270 0617 0110 00, BIC HYVEDEMMXXX

Münchner Bank eG, IBAN DE78 7019 0000 0000 0002 99, BIC GENODEF1M01



 Wernerstr. 23 52351 Düren info@rea-umweltinvest.de	
Projekt:	Eschweiler-Fronhoven
Plan:	WEA V126 3,3MW NH: 137m
Datum:	
Bearbeitet:	
Gezeichnet:	
Geprüft:	
Maßstab:	unmaßstäblich



Projekt: Eschweiler-Fronhoven		Datum:	
Plan: WEA V126 3,3MW NH: 137m		Bearbeitet:	
		Gezeichnet:	
		Geprüft:	
		Maßstab: unmaßstäblich	



REA GmbH Management: Wernersstr. 23 · 52351 Düren

Stadt Eschweiler

Bürgermeister Rudi Bertram

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

1. Eingez. B.
2. III/61

Düren, den 08.10.2015

Kopie g. FIRT

Entwurf Bebauungsplan 288 – Windpark nördlich Fronhoven – Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

30

Jm¹⁴ 10

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Gödde,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit möchten wir die Chance nutzen und zu Ihren Planungen wie folgt Stellung nehmen:

Die Stadt Eschweiler weist im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus. Der Rat der Stadt hat entschieden die Konzentrationszone nördlich von Fronhoven mit einem Bebauungsplan zu überplanen, um eine Feinsteuerung der Flächen vorzunehmen. Darin sollen die konkreten Standorte festgelegt, der Naturraum erneut differenziert betrachtet, die militärischen Radaranlagen berücksichtigt und der Immissionschutz aufgenommen werden. Zudem sollen Höhen- und Lärmfestsetzungen getroffen werden. Als Ziel der Planung wurde formuliert, dass ein optimaler Ertrag je Standort, also auch auf der Gesamtfläche, erzielt werden soll (Entwurf Begründung zum Bebauungsplan S. 7/8).

Die REA GmbH hat sich als lokaler Projektierer für Windenergieanlagen Grundstücke innerhalb der Konzentrationszone nördlich von Fronhoven gesichert und beabsichtigt drei bis vier Windenergieanlagen zu errichten. Die REA ist dafür bekannt, dass ihre Projekte den Bürgern vor Ort zu Gute kommen und kann auf langjährige Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten zurückblicken. Erfolgreiche Beispiele für gelungene Genossenschaften und Beteiligungsgesellschaften finden sich auch in unmittelbarer Nähe von Eschweiler (z.B. Windparks Düren-Echtz und Würselen).

Aus den Sitzungsunterlagen des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 10.09.2015 geht hervor, dass die Planungen der REA GmbH dem Ausschuss mitgeteilt wurden. Sie fanden allerdings keinen Niederschlag im derzeit ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 288.



Für uns ist es nicht nachvollziehbar, warum die Grundstückseigentümer, die einen Nutzungsvertrag mit der REA GmbH geschlossen haben, im Entwurf des Bebauungsplans nicht berücksichtigt wurden. Aufgrund der Außenbereichslage und der Privilegierung der Windenergieanlagen besteht bereits Baurecht nach § 35 BauGB, so dass die jetzige Planung der Stadt Eschweiler in Art. 14 Absatz 1 Grundgesetz eingreift, wenn in den von uns gesicherten Grundstücken nur Landwirtschaftsflächen festgesetzt werden. Die derzeitige Planung würde uns also bestehendes Baurecht nehmen und den Grundstückseigentümer in seinen Rechten beschränken.

Das Konzept der REA GmbH umfasst:

1. im Vergleich zum derzeit vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans 288 einen höheren Energieertrag in den Konzentrationszonen nördlich von Fronhoven,
2. einen Mindestabstand der Windenergieanlagenstandorte von Fronhoven von 1.000 m,
3. Einhaltung der geforderten Schallgrenzwerte, auch in Fronhoven und Aldenhoven sowie
4. eine Bürgerbeteiligung.

Zu 1. Zusätzlicher Energieertrag

Auf einen Zeitraum von 20 Jahren gerechnet, bedeutet der derzeitige Entwurf des Bebauungsplans 288 mit nur 9 Windenergieanlagenstandorten im Vergleich zu einer optimalen energetischen Nutzung der Konzentrationszonen einen Minderertrag von mindestens 170.000.000 kWh. Der von der Stadt Eschweiler aufgestellte Entwurf des Bebauungsplans 288 berücksichtigt nicht die von uns gesicherten Grundstücke, sondern weist lediglich 9 Windenergieanlagenstandorte angrenzend an unseren Bereich aus. Dadurch werden die Konzentrationszonen energetisch nicht optimal ausgenutzt. Windenergieanlagen nach dem neuesten Stand der Technik weisen verbesserte schall- und ertragsoptimierte Fahrweisen auf, so dass diese auch bei starken Schallreduzierung wirtschaftlich betrieben werden können. Weder aus dem Entwurf des Bebauungsplans noch aus dem Schallgutachten geht hervor, ob Windenergieanlagen nach dem neuesten Stand der Technik geplant sind. Unsere Untersuchungen ergaben, dass unter Einbeziehung der von der REA GmbH gesicherten Grundstücke (Gemarkung Eschweiler-Lohn, Flure 30/ 33, Flurstücksnummern 56, 58/ 31) auf den Konzentrationszonen nördlich Fronhoven mindestens 10 Windenergieanlagen nach dem neuesten Stand der Technik unter Einhaltung der Schallgrenzwerte wirtschaftlich betrieben werden (weitere Ausführungen zu den Schallimmissionen siehe zu 2.).



Zu 2. Mindestabstand von 1.000 m

Wir berücksichtigen bei unserer Planung freiwillig einen Mindestabstand von 1.000 m zur Ortschaft Fronhoven, bei dem die Windenergieanlagen keine bedrängende Wirkung mehr aufweisen. Das heißt, dass wir im Vergleich zu den Grenzen des von der Stadt Eschweiler erarbeiteten Flächennutzungsplanes zusätzliche 400 m von Fronhoven entfernt bleiben. Auf den von der REA GmbH gesicherten Grundstücken sind grundsätzlich fünf Standorte für Windenergieanlagen möglich. Unter Berücksichtigung der Einwendungen der Bürger in der Ortschaft Fronhoven sind wir bereit die Anlagenstandorte von fünf auf drei zu reduzieren und mit unserer Planung mindestens einen Abstand von 1.000 m zu den Wohngebieten Fronhoven einzuhalten.

Der Abstand von den Wohngebieten zum Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ist nicht einheitlich. In Richtung Fronhoven wird ein Abstand von ca. 1.500 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes vorgegeben während dieser zur Nachbarortschaft ca. 1.000 m beträgt. Sowohl die unterschiedlich gewählten Abstände von ca. 1.000 und 1.500 m als auch das Vorgehen widersprechen dem Flächennutzungsplan.

Zu 3. Einhaltung der Schallgrenzwerte

Mit einer optimalen energetischen Ausnutzung der Konzentrationszonen nördlich Fronhoven mit 10 Windenergieanlagen nach dem neuesten Stand der Technik und einem Mindestabstand von 1.000 m, werden alle geforderten Immissionswerte in Eschweiler und Aldenhoven, auch an den sensiblen Immissionsstandorten Ostring 27, Aldenhoven und Pützlohner Straße 2, Fronhoven, eingehalten. Schalluntersuchungen haben gezeigt, dass die Schallimmissionen unserer drei Standorte an allen umliegenden Ortschaften so gering sind, dass sie laut TA-Lärm als „nicht relevant“ einzustufen sind.

Zu 4. Bürgerbeteiligung

Unsere Erfahrungen zeigen, dass sowohl durch die direkte als auch die indirekte Bürgerbeteiligung Befürworter vor Ort für die Windenergie gewonnen werden können. Die direkte Beteiligung der Bürger an Windparks wird bislang von keinem Projektierer in Eschweiler angeboten. Wir werden in Eschweiler eine Bürgerenergiegenossenschaft gründen, an der sich die Bürger bereits mit einem Betrag von 500,00 Euro an den Windenergieanlagen beteiligen können. Außerdem werden auch direkte Kommanditbeteiligungen möglich sein, damit die lokale Wertschöpfung in Eschweiler verbleibt.



Die Windenergieplanung der REA GmbH bietet sowohl für die Stadt, die Bürger als auch für die Energiewende einen Mehrwert gegenüber dem derzeitigen Bebauungsplanentwurf 288. Deshalb sollte unsere Planung gleichermaßen wie die Planung des Mitbewerbers berücksichtigt werden. Die REA GmbH ist bereit, den städtebaulichen Vertrag mitzutragen und die Kosten für das Planverfahren anteilig zu übernehmen.

Hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen verweisen wir auf das Einwendungsschreiben unseres Rechtsanwaltes Dr. Patzelt vom 23.09.2015.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, fluid loop followed by a long, sweeping tail that extends to the right.

Hans-Willi Schruff
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, featuring a stylized 'K' and 'T' followed by a series of loops and a long tail.

Katja Tschetschorke
Teamleiterin Projektentwicklung